



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Fakultät für Geisteswissenschaften

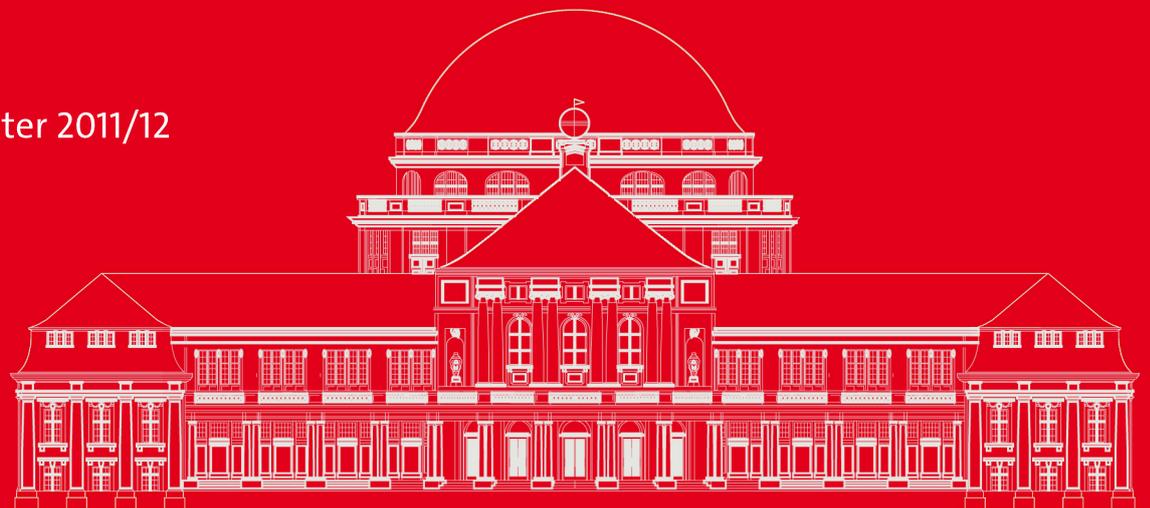
ASIEN-AFRIKA-INSTITUT

MODULHANDBUCH FÜR DEN INTERNATIONALEN BACHELORSTUDIENGANG

B.A. SPRACHEN UND KULTUREN SÜDOSTASIENS

HAUPTFACH / NEBENFACH

Studienbeginn
ab Wintersemester 2011/12



TOR ZUR WELT DER WISSENSCHAFT

Inhalt

Allgemeine Informationen zum Studium	3
BA-Studiengänge am Asien-Afrika-Institut.....	3
Aufbau des Studiums der internationalen BA-Studiengänge am AAI.....	3
Die Curricularbereiche.....	3
Module – Modulprüfungen – Leistungspunkte.....	4
Phasengliederung der BA-Studiengänge – Abschluss des Studiums	5
Fachspezifische Bestimmungen (FSB) und Studienordnungen	5
Studienziele des BA Sprachen und Kulturen Südostasiens.....	6
Berufsmöglichkeiten.....	7
Sprachanforderungen.....	8
Hinweise zum Teilzeitstudium.....	8
Studienaufenthalt im Ausland.....	9
Beratungs- und Betreuungsangebote	10
Hilfreiche Adressen für Studierende an der Universität Hamburg.....	11
STiNE	13
Anmeldung zu Modulen und Lehrveranstaltungen über STiNE	14
Fristen für Modulprüfungen	14
FAQ	15
Wichtige Abkürzungen.....	16
Studienverlauf	17
Rahmenprüfungsordnung.....	23
Fachspezifische Bestimmungen.....	40

2. Auflage (Sommersemester 2013)

Herausgeber:
Universität Hamburg
Fakultät für Geisteswissenschaften
Asien-Afrika-Institut
Edmund-Siemers-Allee 1 (Studienbüro)
20146 Hamburg

Herzlich willkommen am AAI!

Liebe Studierende,

Sie haben sich an der Universität Hamburg für den Bachelor-Studiengang Sprachen und Kulturen Südostasiens im Haupt- oder Nebenfach eingeschrieben. Der Studiengang wird vom Asien-Afrika-Institut, einem der sieben Fachbereiche der Fakultät für Geisteswissenschaften, angeboten und vermittelt grundlegende Kenntnisse der Sprachen und Kulturen Südostasiens. Hauptziel im Hauptfach ist der Erwerb der Fähigkeit zur theoretischen Kenntnis und praktischen Anwendung südostasiatischer Sprachen (Hauptfach) bzw. einer südostasiatischen Sprache (Nebenfach) im Kontext ihrer gesellschaftlichen, historischen und kulturellen Bedingungen.

Um Ihnen den Einstieg in Ihr Studium und die selbstständige Orientierung auf dem Weg zu einem erfolgreichen Bachelorabschluss zu erleichtern, stellen wir Ihnen mit diesem Studienhandbuch einen ausführlichen Leitfaden bereit, der Sie während Ihres gesamten BA-Studiums begleiten sollte.

Sie erhalten in dieser Broschüre viele allgemeine Informationen zum Studium am AAI, aber auch Informationen zum Aufbau Ihres Studienganges. Die ab Seite 40 dokumentierten fachspezifischen Bestimmungen (FSB) und die Modulbeschreibungen regeln, in welcher Reihenfolge Sie die Module des Studienganges absolvieren sollten und wann welche Prüfungen abzulegen sind.

Außerdem finden Sie ab Seite 23 die Prüfungsordnung für den Abschluss „Bachelor of Arts“ der Fakultät für Geisteswissenschaften der Universität.

Die Liste der Studienfachberaterinnen und -fachberater des Asien-Afrika-Instituts finden Sie im Internet unter <http://www.aai.uni-hamburg.de/Fachberater.pdf>. Die Bibliothek befindet sich in ESA Ost im Erdgeschoss und das Studienbüro finden Sie in der Edmund-Siemers-Allee 1, 20146 HH, im Erdgeschoss in den Zimmern 55 und 56:

<http://www.aai.uni-hamburg.de/Studienbuero.html>

Falls Sie Teile Ihres Studiums (Hauptfach oder Nebenfach) an einem anderen Fachbereich oder sogar an einer anderen Fakultät besuchen, informieren Sie sich bitte auch dort über den Ablauf und die Studienstruktur.

Für den Verlauf Ihres Studiums an der Universität Hamburg wünschen wir Ihnen viel Erfolg!

Das Team vom Studienbüro des Asien-Afrika-Instituts

Allgemeine Informationen zum Studium

BA-Studiengänge am Asien-Afrika-Institut

Das Bachelor-/Master-Studiensystem ist ein zweigliedriges System, in dem zunächst in einem grundständigen Studiengang ein Bachelor-Abschluss erworben wird, der Voraussetzung für die Aufnahme eines darauf aufbauenden zweijährigen Master-Studiums ist. Alle im Asien-Afrika-Institut (AAI) der Universität Hamburg angebotenen Studiengänge führen - falls als Hauptfachstudengang gewählt - zum Abschluss „Bachelor of Arts“ (B.A.). Haben Sie sich für ein Nebenfachstudium am AAI entschieden, entscheidet das Hauptfach über Ihren Titel Bachelor of Arts oder Bachelor of Science (B.Sc.).

Eine Besonderheit des AAI sind die internationalen Bachelorstudiengänge, die im Hauptfach für eine Dauer von vier Jahren konzipiert sind. Die Internationalität und die Studiendauer ergeben sich aus einem obligatorischen Auslandssemester im Hauptfach, das in den Studienverlauf integriert ist und - mit Leistungspunkten versehen ohne Noten - explizit im Zeugnis aufgeführt wird. Im Nebenfach ist der Auslandsaufenthalt keine Pflicht, dort beträgt die Regelstudienzeit sechs Semester.

Alle internationalen BA-Studiengänge am AAI verfügen über ein logisch und konzeptionell geschlossenes Curriculum. Im Hauptfach werden vertiefte Kenntnisse in einer ersten Fremdsprache sowie Kenntnisse im Umfang von vier Semestern in einer zweiten neuzeitlichen oder klassischen Sprache der Region vermittelt. Im Nebenfach wird nur eine Sprache erlernt. Zum Zeitpunkt des Studienbeginns werden keinerlei Sprachkenntnisse der Region vorausgesetzt. Darüber hinaus werden regionenspezifische Kenntnisse beispielsweise in Geschichte, Geographie, Religion oder Gesellschaft erworben.

Durch das breite und gleichzeitig fundierte Wissen werden Ihre Chancen und Betätigungsmöglichkeiten auf dem Arbeitsmarkt sowie in der Wissenschaft erheblich erhöht. Dazu trägt auch der ABK-Bereich bei, der das Ziel hat, auf das Arbeitsleben vorzubereiten, sowie auch der Auslandsaufenthalt, der neben der aktiven Anwendung und Vernetzung des Gelernten die Mobilität sowie Ihre sozialen und (inter-)kulturellen Kompetenzen fördert.

Aufbau des Studiums der internationalen BA-Studiengänge am AAI

Die Curricularbereiche

Die internationalen Bachelorstudiengänge am AAI bestehen aus vier jeweils unabhängigen Studienbereichen, die als Curricularbereiche bezeichnet werden. Den Hauptbestandteil Ihres Studiums nimmt das **Hauptfach (150 LP)** ein. Es hat eine grundlegende fachwissenschaftliche Qualifikation zum Ziel und soll zur selbstständigen Formulierung und Bearbeitung wissenschaftlicher Problembereiche sowie zur kritischen Auseinandersetzung mit wissenschaftlichen Ansätzen des Faches befähigen. Die vermittelten sprachlichen und kulturellen Kompetenzen

stellen wesentliche Schlüsselqualifikationen für ein breites berufliches Spektrum dar, so z.B. in Verlagen oder Medien, in der Beratung oder der Wirtschaft.

Im **Nebenfach (45 LP)** werden zusätzliche wissenschaftliche Qualifikationen in einem weiteren, von Ihnen gewählten Fach erworben. Als Nebenfach sind im Prinzip alle Fächer der Universität Hamburg wählbar, auch solche, die als Hauptfach den Bachelor of Science (B.Sc.) anbieten. Wenn Sie sich für ein B.A.-Studium bewerben, müssen Sie bereits bei der Bewerbung angeben, welches Fach Sie als Nebenfach studieren möchten. Es gibt eine Reihe von Fächern, die zulassungsbeschränkt sind - Informationen darüber finden Sie auf den Seiten des CampusCenters der Uni Hamburg: <http://www.verwaltung.uni-hamburg.de/campuscenter/>
Fragen zum Nebenfachwechsel sind mit dem Team Bewerbung und Zulassung / Service für Studierende zu klären.

Damit Sie adäquat auf eine Vielzahl von Berufsmöglichkeiten vorbereitet werden, belegen Sie im Curricularbereich **Allgemeine berufsqualifizierende Kompetenzen (ABK, 27 LP)**. Sie besuchen Seminare zu Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens, verschaffen sich einen Überblick über mögliche Berufsfelder und sammeln erste berufspraktische Erfahrungen im Rahmen eines selbst gewählten Praktikums. Darüber hinaus erhalten Sie einen Einblick in weitere überfachliche, berufsorientierte Schlüssel- und Zusatzqualifikationen. Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen im ABK-Bereich gehen nicht in die Gesamtnote ein.

Der **Freie Wahlbereich (18 LP)** bietet Ihnen die Möglichkeit, entweder im Sinne eines *studium generale* völlig frei Lehrveranstaltungen und Module anderer Studiengänge zu besuchen, die für den Wahlbereich geöffnet werden – quasi in andere Fachdisziplinen „hineinzuschnuppern“ – oder aber Ihr Haupt- oder Nebenfach zu vertiefen. Der Wahlbereich dient somit zur individuellen Profilbildung. Im Wahlbereich besteht keine Prüfungspflicht. Sollten die Veranstaltungen im Freien Wahlbereich dennoch mit einer Prüfung abschließen wollen, etwa um die Anzahl der Leistungspunkte zu erhöhen, so ist dies möglich. Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen im Freien Wahlbereich gehen nicht in die Gesamtnote ein.

Module – Modulprüfungen – Leistungspunkte

Die Bachelorstudiengänge sind in Modulen organisiert. Ein Modul ist eine in sich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die aus mehreren inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen (wie z.B. Vorlesungen, Übungen, Sprachkurse oder Seminare) besteht und sich über ein bis zwei Semester erstreckt. Dadurch soll ein vertiefender Wissenserwerb zu einem Thema ermöglicht werden. Wie viele und welche Module absolviert werden müssen, um zur Bachelorprüfung zugelassen zu werden, regeln die fachspezifischen Bestimmungen (FSB) der jeweiligen Studiengänge. Die Ergebnisse der Modulprüfungen im Haupt- und Nebenfach werden bewertet und fließen nach einem bestimmten, in den FSB festgelegten Berechnungsschlüssel mit in die Abschlussnote ein. Dadurch ist die Abschlussnote nicht allein von einer letzten großen BA-Prüfung abhängig.

Für ein erfolgreich absolviertes Modul werden Leistungspunkte (LP; synonym „Credit Points“ oder „ECTS-Punkte“) vergeben, die den tatsächlichen Arbeitsaufwand (*workload*) des Studierenden widerspiegeln. Die für einen Leistungspunkt (LP) vorgesehene *workload* beträgt ca. 30 Arbeitsstunden. Es ist bei Ihrem Studium daher eine Arbeitsbelastung von ca. 37 - 40 Std. pro Woche zu erwarten. Diese Zeit beinhaltet nicht nur die Anwesenheit in Lehrveranstaltungen, sondern auch die Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen sowie die Zeit, um Hausar-

beiten anzufertigen bzw. sich auf Klausuren und Prüfungen vorzubereiten. Das bedeutet, ein Teil der Leistungspunkte wird durch ein Selbststudium in der vorlesungsfreien Zeit erbracht. LP können nur dann erworben werden, wenn die für das Modul vorgesehenen Veranstaltungen regelmäßig besucht, die seminarbegleitenden Aufgaben gemacht und die entsprechenden Modulprüfungsleistungen erfolgreich absolviert wurden.

Die Summe der Leistungspunkte je Semester beträgt ca. 30 LP, für die gesamte vierjährige Bachelorphase somit 240 LP. Diese Anzahl an Leistungspunkten verteilt sich anteilig auf die zu studierenden Module in den vier Curricularbereichen Hauptfach (150 LP), Nebenfach (45 LP), ABK- (27 LP) und Wahlbereich (18 LP).

Phasengliederung der BA-Studiengänge – Abschluss des Studiums

Die Bachelorstudiengänge gliedern sich in eine Einführungs-, eine Aufbau- und eine Vertiefungsphase. Den verschiedenen Studienphasen sind jeweils obligatorische oder wahlobligatorische Module zugeordnet, die in einer festgelegten Reihenfolge studiert werden sollen. Die fachspezifischen Bestimmungen (FSB) regeln die Dauer der jeweiligen Phasen und die Fristen, in denen die entsprechenden Module erfolgreich absolviert werden müssen. Im letzten Semester wird im Rahmen des Abschlussmoduls eine wissenschaftliche Hausarbeit verfasst. Für die Anfertigung der Abschlussarbeit gilt eine Bearbeitungsdauer von 8 Wochen.

Fachspezifische Bestimmungen (FSB) und Studienordnungen

In den fachspezifischen Bestimmungen erhalten Sie wichtige Informationen zum Aufbau Ihres Studiums, wie z.B. über die bereits beschriebenen Curricularbereiche oder über die Phasengliederung, aber auch darüber, welche Module Sie im Laufe Ihres Studiums in welcher Abfolge belegen und absolvieren müssen (Modulplan). Außerdem finden Sie Informationen beispielsweise über verschiedene Lehrveranstaltungsarten, Modulfristen, Teilzeitstudium, Auslandssemester, Bachelorarbeit und Notenberechnung.

Im Abschnitt „Modulbeschreibungen“ können Sie sich über die genauen Anforderungen eines jeden Moduls informieren, z.B. bezüglich Dauer und Aufbau des Moduls, Teilnahmevoraussetzungen, Modulsprache oder Art der Prüfung.

FSB werden immer mal wieder überarbeitet. Bitte achten Sie darauf, dass Sie die für Sie geltende Fassung verwenden. Der **Gültigkeitsbeginn** ist am Ende des Dokuments, bei Neufassungen meist unter § 23 Inkrafttretensregelung zu finden (bei Änderungsfassungen meist unter §2), bspw. „gilt für Studierende mit Studienbeginn ab dem WS 11/12“. Die zuletzt verabschiedeten FSB gelten häufig für mehrere Jahrgänge/Kohorten und zwar so lange, bis eine Änderungsfassung oder eine Neufassung verabschiedet wird, die dann für die nachfolgenden Kohorten gilt.

Das nachfolgende Beispiel soll das verdeutlichen:

Neufassung FSB für Studierende ab dem WS07/08:

Gilt für die Kohorten mit Studienbeginn WS 07/08, WS 08/09, WS 09/10, und zwar jeweils für ihr gesamtes Studium.

Änderungsfassung FSB für Studierende ab dem WS 10/11:

Diese muss zusammen mit der Neufassung ab dem WS07/08 betrachtet werden

Gilt für die Kohorte mit Studienbeginn WS 10/11

Neufassung FSB für Studierende ab dem WS 11/12

Gilt für die Kohorten mit Studienbeginn WS 11/12 und WS 12/13

Bei einer FSB-Änderungsfassung ist darauf zu achten, dass diese Änderung immer gemeinsam mit der davor geltenden Neufassung oder Änderungsfassung betrachtet werden muss, denn in einer Änderungsfassung werden nur die Paragraphen und Absätze aufgeführt, die sich tatsächlich geändert haben, beispielsweise kann ein bestimmtes Modul durch ein anderes ersetzt worden sein.

Die FSB sind immer zusammen mit der Rahmenprüfungsordnung für Geisteswissenschaften (Studienordnung) zu betrachten. Dort werden allgemeine Regelungen getroffen, die nicht nur Ihren Studiengang, sondern alle Bachelor-Studiengänge der Fakultät für Geisteswissenschaften der Universität Hamburg betreffen. Auch bei der Rahmenprüfungsordnung ist auf die Gültigkeit zu achten.

Sowohl die derzeit für Sie geltenden Rahmenprüfungsordnung als auch die FSB finden Sie im Modulhandbuch ab Seite 23.

Die rechtsgültigen Fassungen sind auf der Internetseite des Referats 31 Qualität und Recht veröffentlicht: www.uni-hamburg.de/PO

-> linke Seite Geisteswissenschaften: Rahmenprüfungsordnung

-> linke Seite Orientalistik/Asien-Afrika-Wissenschaften

Bitte beachten Sie hier unbedingt den Gültigkeitsbeginn in § 23 bei Neufassungen bzw. in § 2 bei Änderungsfassungen!

Studienziele des BA Sprachen und Kulturen Südasiens

Studienziele des Hauptfachs Sprachen und Kulturen Südasiens

Der Internationale Bachelorstudiengang Sprachen und Kulturen Südasiens im Hauptfach vermittelt grundlegende Kenntnisse der Sprachen und Kulturen Südasiens. Hauptziel ist der Erwerb der Fähigkeit zur theoretischen Kenntnis und praktischen Anwendung südasiatischer Sprachen im Kontext ihrer gesellschaftlichen, historischen und kulturellen Bedingungen. Sie erlernen dabei den Umgang mit wissenschaftlichen Hilfsmitteln, Techniken der angemessenen schriftlichen und mündlichen Präsentation, das Verfassen eigenständiger wissenschaftlicher Texte sowie Kompetenzen im Bereich der Vermittlung fundierter regionalbezogener Informationen an die Öffentlichkeit.

Integraler Bestandteil des Studiengangs ist der Erwerb vertiefter Sprachkompetenzen in einer regionalen Sprache (Hauptsprache) sowie grundlegender Sprachkompetenzen in einer zweiten regionalen Sprache (Zweitsprache).

Durch einen einsemestrigen Studienaufenthalt in der Region werden weiterhin landes- und kulturkundliche sowie kommunikative Kompetenzen erweitert und vertieft, die über die fachspezifischen Kenntnisse hinaus für die spätere Berufsorientierung bedeutsam sind.

Der Studiengang leitet zum selbstgesteuerten strategischen Lernen und Handeln an und vermittelt interkulturelle Kompetenzen, die sowohl in anderen wissenschaftlichen Bereichen als auch in der beruflichen Praxis anwendbar sind.

Der Studiengang ist untergliedert in drei Schwerpunkte, die vorrangig durch ihre sprachtypologischen und historisch-kulturellen Differenzen definiert sind:

Schwerpunkt I: Austronesische Sprachen und Kulturen (Austronesistik: insulares Südostasien mit der indonesischen Nationalsprache),

Schwerpunkt II: Sprache und Kultur Thailands (Thaiistik),

Schwerpunkt III: Sprache und Kultur Vietnams (Vietnamistik).

Sie wählen zwei Nationalsprachen aus zwei Schwerpunkten des Internationalen Bachelorstudiengangs Sprachen und Kulturen Südostasiens. In den Schwerpunkten I und II besteht alternativ die Möglichkeit, die Nationalsprache des jeweiligen Schwerpunkts in Verbindung mit Sanskrit als Zweitsprache zu wählen. Näheres zum Aufbau entnehmen Sie bitten den Modulübersichten ab Seite 17 und den Fachspezifischen Bestimmungen ab Seite 40.

Studienziele des Nebenfachs Sprachen und Kulturen Südostasiens

Der Bachelorstudiengang Sprachen und Kulturen Südostasiens im Nebenfach vermittelt grundlegende fachwissenschaftliche Kenntnisse der Sprachen und Kulturen Südostasiens. Hauptziel ist der Erwerb der Fähigkeit zur theoretischen Kenntnis und praktischen Anwendung einer südostasiatischen Sprache im Kontext ihrer gesellschaftlichen, historischen und kulturellen Bedingungen. Integraler Bestandteil des Studiengangs ist der Erwerb grundlegender Sprachkompetenzen in einer regionalen Sprache.

Der Studiengang Sprachen und Kulturen Südostasiens im Nebenfach ist untergliedert in drei Schwerpunkte, die vorrangig durch ihre sprachtypologischen und historisch-kulturellen Differenzen definiert sind:

Schwerpunkt I: *Austronesische Sprachen und Kulturen (Austronesistik: insulares Südostasien mit der indonesischen Nationalsprache),*

Schwerpunkt II: *Sprache und Kultur Thailands (Thaiistik),*

Schwerpunkt III: *Sprache und Kultur Vietnams (Vietnamistik).*

Sie wählen eine Nationalsprache eines Schwerpunkts. Näheres zum Aufbau entnehmen Sie bitten den Modulübersichten ab Seite 17 und den Fachspezifischen Bestimmungen ab Seite 40.

Berufsmöglichkeiten

Das Arbeitsfeld für Geisteswissenschaftler ist nicht genau festgelegt, d.h. Sie studieren nicht auf ein spezielles Berufsziel hin. Der Vorteil liegt darin, dass Sie in sehr unterschiedlichen Bereichen arbeiten können, ohne sich bereits jetzt auf ein spezielles Berufsziel festlegen zu müssen.

Folgende Arbeitsfelder sind denkbar:

PR Bereich/Marketing, internationale Organisationen, Stiftungen, Universitätsverwaltung, Medien/Verlage, Übersetzer/Dolmetscher, Kulturaustausch, Erwachsenenbildung, Handel, Tourismus, Wissenschaft: Forschung und Lehre an der Universität.

Erste Berufserfahrungen sammeln Sie im Rahmen des ABK Bereichs, wo sie allgemeine berufsqualifizierende Kompetenzen erwerben, verschiedene Arbeitsbereiche vorgestellt bekommen und ein Berufspraktikum absolvieren.

Falls Sie sich weiterqualifizieren möchten, können Sie am AAI den zweijährige Internationalen M.A. Studiengang *International M.A. Program Languages and Cultures of Southeast Asia*, *Schwerpunkte: Austronesian Studies, Thai Studies, Vietnamese Studies*, oder weiterbildende M.A.-Angebote anderer Hochschulen mit unterschiedlicher Schwerpunktsetzung anschließen.

Sprachanforderungen

Deutschkenntnisse bei der Immatrikulation

Grundsätzlich können Sie sich zwar ohne ein entsprechendes Sprachzertifikat um einen Studienplatz bewerben, bis zur Aufnahme des Fachstudiums bzw. bis zur Immatrikulation müssen Sie aber ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen: Zum Nachweis geeignet sind der Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF) mit mindestens 15 Punkten (darunter nur einmal die Niveaustufe 3) oder ein deutsches Abiturzeugnis.

<http://www.uni-hamburg.de/campuscenter/bewerbung/international/studium-mit-abschluss/sprachkenntnisse/deutschkenntnisse.html>

Weitere Sprachkenntnisse

Es werden keine Sprachkenntnisse in der ersten und zweiten Sprache des Studiengangs zum Studienbeginn vorausgesetzt. Diese zu erwerben ist ein Ziel des Studiums.

Unterrichtssprache/Prüfungssprache

Die Unterrichtssprache ist in der Regel Deutsch, in Ausnahmefällen auch Englisch, oder v.a. bei Sprachkursen die Sprache der Region. Die Prüfungssprache stimmt im Allgemeinen mit der Unterrichtssprache überein. Näheres entnehmen Sie bitte den Modulbeschreibungen der Fachspezifischen Bestimmungen.

Hinweise zum Teilzeitstudium

Grundsätzlich kann der Studiengang als Teilzeitstudiums absolviert werden. Während des Auslandssemesters und des Abschlussmoduls ist ein Teilzeitstudium in der Regel nicht möglich. Bei einem Teilzeitstudium verlängern sich die Termine und Fristen der Hochschulprüfungsordnungen im Regelfall in der Weise, dass ein Fachsemester zwei Hochschulsesemestern entspricht. Ein 8-semesteriger BA-Studiengang könnte also in Teilzeit in 14 Semestern studiert werden.

Für Teilzeitstudierende verlängern sich die Fristen, in denen die obligatorischen Modulprüfungen abgelegt werden müssen: ein zweisemestriges Modul (z.B. SOA-V8 Vertiefung Südostasiens) hat normalerweise eine Frist von 4 Semestern, in denen es abgeschlossen werden muss. Im Teilzeitstudium erhöht sich diese Frist auf 6-8 Semester. Es empfiehlt sich, gemeinsam mit den Fachberatern der Abteilung Südostasien im AAI einen individuellen Studienplan zu entwickeln und diesen mit dem Prüfungsausschuss abzustimmen. Der Teilzeit-Studienplan muss auch dem Prüfungsamt des AAI (Alsterterrasse 1, Raum 130) unverzüglich mitgeteilt werden. Bitte beachten Sie auch die diesbezüglichen prüfungsrechtlichen Vorgaben in den Fachspezifischen Bestimmungen zu § 4 Abs. 6.

Der Status eines/einer Teilzeitstudierenden kann – durch die Vorlage entsprechender Bescheinigungen und Nachweise – im Zuge des Einschreibungs- bzw. Rückmeldungsverfahrens für das jeweils folgende Studienjahr beantragt werden. Detaillierte Auskünfte hierzu erteilt der Service für Studierende

<http://www.uni-hamburg.de/campuscenter/studienorganisation/studienverlauf/teilzeitstudium.html>.

Bitte bringen Sie den Genehmigungsbescheid mit zur Studienberatung.

Studienaufenthalt im Ausland

Die Studierenden müssen mindestens ein Semester an einer Hochschule in der Zielregion studieren. Das Auslandsstudium findet im Regelfall im 7. Semester statt. In Absprache zwischen der bzw. dem Studierenden, der betreuenden Hochschullehrerin bzw. dem betreuenden Hochschullehrer am AAI und der ausländischen Hochschule werden die zu absolvierenden Module im Umfang von 28 LP ausgewählt. Dabei soll sichergestellt werden, dass die gewählten Module inhaltlich auf den Studienschwerpunkten der bzw. des Studierenden aufbauen. Weitere 2 LP erhalten Sie für den Erwerb interkultureller Kompetenzen während des Auslandsaufenthaltes, die dem ABK-Bereich zugeordnet sind. Der Nachweis der interkulturellen Kompetenzen erfolgt durch einen Bericht im Umfang von vier Seiten nach Beendigung des Auslandssemesters. In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag beim Prüfungsausschuss das Auslandssemester in einem anderen Land als dem Zielland absolviert werden. Die Noten aus dem Auslandssemester fließen nicht in die Gesamtnote ein.

Um einen optimalen Lernerfolg in der Zielregion zu ermöglichen, ist eine intensive und frühzeitige Vorbereitung auf den Auslandsaufenthalt notwendig, und zwar sowohl sprachlich als auch inhaltlich. Die frühzeitige Vorbereitung ist auch deshalb wichtig, weil Stipendienprogramme häufig lange Vorlaufzeiten haben. Die Finanzierung und Organisation des Aufenthaltes im Zielland obliegen der bzw. dem Studierenden.

Die Abteilung Sprachen und Kulturen Südostasiens verfügt über Kooperation mit ausländischen Universitäten und kennt auch spezielle Förderprogramme. Bitte kontaktieren Sie hierzu die Fachberater: <http://www.aai.uni-hamburg.de/Fachberater.pdf>

Hinweise zu finanziellen Fördermöglichkeiten und verschiedenen orts- und fachgebundenen Stipendienprogrammen für ein Auslandsstudium finden Sie unter auf der Homepage der Abteilung 5 „Internationales“:

<http://www.uni-hamburg.de/internationales.html>

Allgemeine Informationen finden Sie auch auf der Website des AAI:
<http://www.aai.uni-hamburg.de/Ausland.html>

Beratungs- und Betreuungsangebote

In der Woche vor Beginn der Vorlesungszeit findet für alle Studienanfängerinnen und -anfänger eine einwöchige Orientierungseinheit (OE) statt. Im Rahmen der OE-Woche besteht die Gelegenheit, die Lehrenden Ihres Faches kennenzulernen. Zusätzlich werden grundlegende Informationen zu Aufbau und Verlauf des Studiums vermittelt.

In der Einführungsphase sind Sie darüber hinaus verpflichtet, in allen Teilstudiengängen an einer Studienfachberatung teilzunehmen, die in der Abteilung Südostasien im Asien-Afrika-Institut von den Fachberatern angeboten wird, siehe <http://www.aai.uni-hamburg.de/Fachberater.pdf>

Hilfreiche Adressen für Studierende an der Universität Hamburg

a. Service für Studierende (SfS)

Service für Studierende
Alsterterrasse 1, 20354 Hamburg
Internet: www.verwaltung.uni-hamburg.de/campuscenter

Der Service für Studierende (SfS) ist eine aus zwei Teams bestehende Einrichtung:
Das **Team Bewerbung und Zulassung** ist zuständig für die Durchführung der Vergabeverfahren für die Studiengänge und betreut die Studienbewerber/innen bei der Bewerbung und Einschreibung sowie ausländische Studierende, die in Hamburg als Gaststudierende im Rahmen von Austauschprogrammen studieren wollen. Das Team erteilt Auskunft über das Studienangebot und die Studienabschlüsse, sowie über den Hochschulzugang für Berufstätige.
Öffnungszeiten: Montag, Dienstag, Mittwoch: 9.00-10.00 Uhr; Donnerstag: 17.00-18.00 Uhr;
Telefonsprechzeiten: siehe www.verwaltung.uni-hamburg.de/campuscenter
Kontakt: www.uni-hamburg.de/zulassungsfragen

Das **Team Studierendenangelegenheiten** ist Anlaufstelle für alle allgemeinen Fragen der Studierenden der Universität. Es ist zuständig für das Rückmelde- und Exmatrikulationsverfahren sowie für Anträge auf Teilzeitstudium, Beurlaubung oder Gasthörerschaft. Hier erhalten Sie Semesterbescheinigungen, Ersatzbescheinigungen u.ä. Das Team Studierendenangelegenheiten ist außerdem für alle Fragen zu Studiengebühren für Sie da.

Öffnungszeiten: Montag, Dienstag, Mittwoch: 9.00-13.00 Uhr, Donnerstag: 14.00-18.00 Uhr
Telefonsprechzeiten: siehe www.verwaltung.uni-hamburg.de/campuscenter
Kontakt: www.uni-hamburg.de/zfs

b. Zentrale Studienberatung und Psychologische Beratung für Studierende (ZSPB)

Zentrale Studienberatung und Psychologische Beratung für Studierende (ZSPB)
Alsterterrasse 1; 3. und 4. OG
20354 Hamburg
E-Mail: studienberatung@uni-hamburg.de
Service-Telefon: 040-42838-7000 (Mo-Mi 9-15 Uhr, Do 10-18 Uhr, Fr. 9-13 Uhr)
<http://www.uni-hamburg.de/campuscenter/beratung/einrichtungen/zentrale-studienberatung-und-psychologische-beratung.html>

In der Zentralen Studienberatung und Psychologischen Beratung finden Sie Information, Orientierung und Beratung. Die Angebote reichen von Informationsveranstaltungen bis zu Beratungen in kleinen Gruppen; darüber hinaus können Sie während Ihres Studiums an der Universität Hamburg regelmäßig an Seminaren und Workshops zur Entwicklung Ihrer persönlichen Stärken teilnehmen. Im Zusammenhang mit persönlichen Fragen und Problemen, die sich auch auf das Studium auswirken können, besteht die Möglichkeit, sich an unsere psychologische Beratung zu wenden.

C. Studienbüro des AAI

Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Studienbüros des AAI unterstützen Sie bei administrativen und inhaltlichen Fragen rund um Ihr Studium. Hierzu zählen Fragen zur Bewerbung (Schwerpunkt Master), Studienverlaufsberatung, (in Zusammenarbeit mit der Studienfachberatung der Abteilung), bei Problemen mit STiNE, bei Frage zu Auslandsaufenthalten, u.Ä.
Studienbüro des AAI, Raum 55 und 56, Edmund-Siemers-Allee 1, 20146 Hamburg

Die inhaltlichen Fragen werden schwerpunktmäßig von den Fachberatern der Abteilungen durchgeführt (siehe <http://www.aai.uni-hamburg.de/Fachberater.pdf>)

Nähere Informationen finden Sie auf: <http://www.aai.uni-hamburg.de/Studienbuero.html>

D. Prüfungsämter

Grundsätzlich wird Ihr Studium Ihres Hauptfachs verwaltet. Für die Organisation der Prüfungen sind jedoch die DozentInnen und Prüfungsämter/Studienbüros des jeweiligen Fachbereiches, in dem die Prüfung stattfindet, zuständig - in einem interdisziplinären Studiengang wie im BA Sprachen und Kulturen Südostasiens ist das also etwas kompliziert.

Für Hauptfachstudierende und für alle Bachelorprüfungen des AAI (also auch für die Prüfungen der Nebenfachstudierenden) ist zuständig:

Studienbüro Asien-Afrika-Institut
Prüfungsabteilung (Prüfungsmanagement), Raum 55
Edmund-Siemers-Allee 1
20146 Hamburg
Tel.: 040-42838-4066

Aufgaben:

- Administration und Korrektur der STiNE-Leistungskonten (mit Unterstützung des Studienmanagements im Studienbüro)
- Entgegennahme und Bearbeitung von (prüfungsterminrelevanten) Krankmeldungen
- Weiterleiten bzw. Erfassen von Anerkennungen
- Erstellen von Bescheinigungen zur Ermittlung der Studiendauer (für das BAföGAmt des Studierendenwerks Hamburg)
- Administration der Bachelorarbeiten für Hauptfachstudierende
- Ausstellen des Zeugnisses, der Urkunde, Diploma-Supplement und Transcript of Records für Hauptfachstudierende

Nähere Informationen finden Sie auf: <http://www.aai.uni-hamburg.de/Studienbuero.html>

E. Prüfungsausschuss

Am AAI gibt es einen BA- und einen MA-Prüfungsausschuss., die beide regelmäßig tagen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über

- Härtefallanträge, die besondere Genehmigungen aufgrund nicht vom Studierenden selbst zu vertretenden außergewöhnlichen Härte betreffen: Beispielsweise bei

- Verlängerung von Modulfristen
- Verlängerung der Abgabefristen von BA-/MA-Abschlussarbeiten
- Verzicht auf ein Auslandssemester: **Dies betrifft v.a. die Master-Studierende mit Herkunft aus der Zielregion**
- Widersprüche gegen Prüfungsverfahren und Prüfungsentscheide
- Anerkennung von gesamten Nebenfächern, von Leistungen im Bereich Wahlmodul, sofern dies nicht durch den Studiengangverantwortlichen vorgenommen werden kann
- Das Bestellen von AAI-externen Prüfern bei BA-/MA-Arbeiten und mündlichen Abschlussprüfungen erfolgt durch den Prüfungsausschussvorsitzenden. In strittigen Fällen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- Der Prüfungsausschuss gibt Handlungsempfehlungen bspw. beim Umgang mit Täuschungsversuchen, bei Problemen der Noteneintragung

Nähere Informationen finden Sie auf <http://www.aai.uni-hamburg.de/AAI-PA.html>



STiNE

STiNE (Studien-Infonetz) ist ein integriertes Informations- und Organisationsnetzwerk für die gesamte Universität Hamburg. Die Anmeldungen zu allen Modulen und Lehrveranstaltungen erfolgt in STiNE. Nach Abschluss von Modulen und Lehrveranstaltungen werden die erbrachten Leistungen in Ihrem STiNE Leistungskonto verbucht. Außerdem werden über STiNE Mitteilungen an die von Ihnen hinterlegte Email-Adresse verschickt, die Sie deshalb regelmäßig auf neue Nachrichten hin überprüfen sollten.

Ihre persönlichen STiNE-Zugangsdaten mit einer Benutzerkennung sowie einem Kennwort erhalten Sie per Post zusammen mit den Semesterunterlagen vor Aufnahme des Studiums vom CampusCenter.

Damit Ihr STiNE-Konto immer auf dem aktuellen Stand ist, überprüfen Sie bitte regelmäßig, ob Ihre An- und Abmeldungen korrekt in Ihrem STiNE-Konto aufgeführt sind und ob alle von Ihnen erbrachten Leistungen korrekt in STiNE verbucht sind. Bei Problemen mit Ihrem STiNE-Konto werden Sie sich bitte an das Geschäftszimmer der Abteilung Sprachen und Kulturen Südostasiens.

Anmeldung zu Modulen und Lehrveranstaltungen über STiNE

Die Anmeldungen zu allen Modulen und Lehrveranstaltungen erfolgt über STiNE. Die Anmeldung kann über Internet (www.stine.uni-hamburg.de) von jedem Ort aus erfolgen. Auch die beiden Anmeldephasen für das Winter- bzw. Sommersemester sind dort zu finden. Für Erstsemester gelten teilweise besondere Anmeldephasen. Nutzen Sie unbedingt die Anmeldephasen zum An- und Abmelden.

Grundsätzlich gilt: **Melden Sie sich zuerst für das Modul an und erst danach für die Lehrveranstaltungen.** Das ist wichtig, weil der Modulbezug in STiNE sonst nicht vorhanden ist und Ihre Leistungspunkte nicht zutreffend in Ihrem Studienkonto verbucht werden. Wenn es nicht geklappt haben sollte: erst abmelden von der Lehrveranstaltung, dann beim Modul anmelden und dann die Lehrveranstaltung erneut buchen. Das können Sie während der Anmeldephasen so oft tun, wie Sie wollen.

So können Sie herausfinden, ob Sie korrekt zu einem Modul angemeldet sind im STiNE:

- Im Studierenden-Account zum Reiter "Studium" gehen.
- Unter "Prüfungen" auf „Teilleistungen“ klicken, dort werden alle Module aufgelistet.
- Eventuell das passende Semester einstellen (= Startsemester des gewünschten Moduls).
- Zu jedem Modul gibt es einen Link "Prüfungen" (eher rechts in der Spalte).

Angezeigt werden dann alle zugehörigen Bausteine eines Moduls sowie die darin abzuleistenden Prüfungen.

Fristen für Modulprüfungen

Die einzelnen Module bestehen aus mehreren Lehrveranstaltungen („Modulbausteine“), die sich inhaltlich aufeinander beziehen und einer Modulabschlussprüfung. Einige Module haben mehrere Teilprüfungen, aus denen sich die Modulabschlussnote zusammensetzt. Die Modulprüfungen sind innerhalb von Fristen zu erbringen, die in der Prüfungsordnung, bzw. in den Fachspezifischen Bestimmungen (FSB) geregelt sind. Nicht bestandene Modulprüfungen dürfen grundsätzlich wiederholt werden. Insgesamt sind 4 Prüfungsversuche **innerhalb** der Modulfrist möglich.

Das AAI bietet in jedem Semester jeweils zwei Prüfungstermine zu einer Modulprüfung an. Der erste Termin ist laut FSB obligatorisch. Wenn Sie korrekt in STiNE angemeldet sind, erscheint Ihr Name automatisch auf der Prüfungsliste. Sollten Sie bei der Prüfung durchfallen (die Benachrichtigung erfolgt von Ihrem Dozenten über Ihren STiNE-Account), melden Sie sich zur nächsten Prüfungsrunde selbst über STiNE an und absolvieren die Prüfung möglichst noch im selben Semester.

Beispiele für Fristen:

Das Modul SOA-E4 (Landeskunde Südostasiens) ist ein **1-semesteriges Modul** und wird jeweils im Wintersemester angeboten. Die Modulfrist ist also 3 Semester, d. h. spätestens im 3. Semester müssen sämtliche Modulbausteine und die Prüfung absolviert worden sein.

Das Modul SOA-V8 (Vertiefung Südostasiens) ist ein **2-semesteriges Modul**, das jeweils im Wintersemester angeboten wird. Die Modulfrist ist also 4 Semester, d. h.: spätestens im 4. Semester müssen sämtliche Modulbausteine und die Prüfung absolviert worden sein.

Falls Sie Probleme mit Modulfristen haben, wenden Sie sich bitte an das Studienbüro oder an Ihre Dozenten.

FAQ

Hier finden Sie eine Auswahl von Fragen, die den Mitarbeitern des Studienbüros wohlbekannt sind:

Woher weiß ich, welche Module ich machen soll und welche Veranstaltungen ich besuchen soll?

Lesen Sie Ihre Fachspezifischen Bestimmungen (FSB, Achtung Gültigkeitsbeginn beachten!) und werfen Sie einen Blick auf Ihren Studienverlauf (Seite 17 ff). Da steht genau, in welchem Semester Sie welches Modul absolvieren müssen. Es gibt Pflichtmodule, die alle absolviert werden müssen (im Nebenfachstudium gibt es nur solche), und es gibt Wahlpflichtmodule. Im Öffentlichen Vorlesungsverzeichnis www.info.stine.uni-hamburg.de klicken Sie sich durch bis zu Ihren Modulen. Dort finden Sie die zugehörigen Lehrveranstaltungen. Ob eine LV eine Prüfung hat, finden Sie heraus, indem Sie runterscrollen.

Ich kann eine Lehrveranstaltung in Stine nicht finden / einen Prüfungstermin nicht buchen, was mache ich bloß?

Das kann viele Ursachen haben. Geht es denn Ihren KommilitonInnen genauso? Bitte wenden Sie sich an das Geschäftszimmer der Abteilung Sprachen und Kulturen Südostasiens.

Ich bin bei der 1. Prüfungsrunde durchgefallen und mache demnächst Urlaub. Kann ich die Prüfung nächstes Jahr wiederholen?

Wir empfehlen, die Modulprüfungen schnellstmöglich zu absolvieren, also den nächstmöglichen Termin noch im selben Semester wahrzunehmen. Es ist zwar grundsätzlich möglich, die Prüfungen 1 Jahr später zu machen, allerdings führt dies wahrscheinlich zu einer wesentlichen Verzögerung des Studienabschlusses. Grund sind die unterschiedlichen Zeitfenstervorgaben für die Studienjahre, die zu Überschneidungen im Modulangebot führen können.

Was ist der Unterschied zwischen „Studienleistung“ und „Modulprüfung“?

Eine Studienleistung dient u. a. dazu, dass Ihnen die Lehrveranstaltung als Modulbaustein anerkannt wird und dass Sie zur Modulprüfung zugelassen werden. Typische Studienleistungen sind: Protokolle, Kurzessays, Referate, ... Zu Beginn einer Lehrveranstaltung sagt Ihnen die Lehrperson, was von Ihnen erwartet wird. Dagegen dienen Modulprüfungen dazu, ein Modul zu bestehen. Die Noten jeder Modulprüfung fließt mit ein in die Gesamtnote Ihres Teilstudien-ganges. Welche Art von Prüfung in einem Modul vorgesehen ist, steht in den FSB (siehe Anhang). Im Transcript of Records (ToR) erscheinen übrigens sämtliche Modulbausteine und Modulprüfungen, Studienleistungen jedoch nicht.

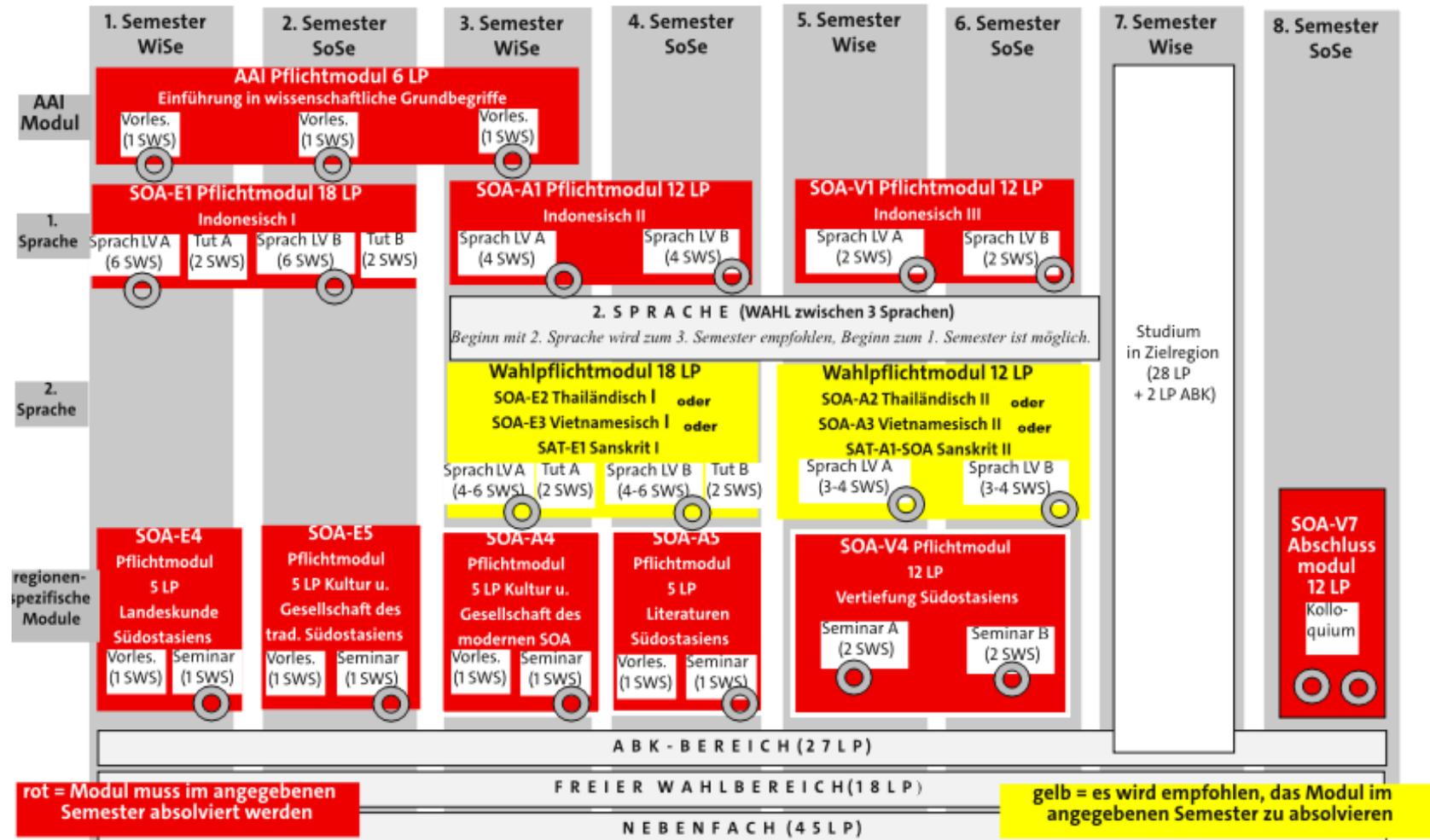
Wichtige Abkürzungen

AAI	Asien-Afrika-Institut = einer von sieben Fachbereichen der Fakultät für Geisteswissenschaften
ABK	Allgemeine Berufsqualifizierende Kompetenzen
AT 1	Alsterterrasse 1
BA	Bachelor of Arts
CP	Credit Points, Leistungspunkte, siehe auch ECTS und LP
ECTS	European Credit Transfer System, siehe auch CP und LP
ESA	Edmund-Siemers Allee 1, das Hauptgebäude der Uni Hamburg
ESA O	Edmund-Siemers Allee Ost = das AAI
FSB	Fachspezifische Bestimmungen
GZ	Geschäftszimmer
LP	Leistungspunkte, siehe auch CP und ECTS
MA	Master of Arts
OE	Orientierungseinheit, die 1. Woche vor Vorlesungsbeginn
PO	Prüfungsordnung/Rahmenprüfungsordnung
SfS	Service für Studierende
TestDaF	Test Deutsch als Fremdsprache
ToR	Transcript of Records = Aufstellung Ihrer Studienleistungen, wird z.B. benötigt, um sich für ein Praktikum oder um ein Stipendium zu bewerben.
ZSPB	Zentrale Studienberatung und Psychologische Beratung für Studierende

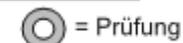
Studienverlauf

Auf den folgenden Seiten finden Sie Ihren Studienverlauf. Hier steht genau, in welchem Semester welches Modul anfängt. Der Kreis bedeutet: hier findet eine Modulprüfung statt. Bitte beachten Sie, dass die Noten der weiß umrandeten Module doppelt gewichtet werden.

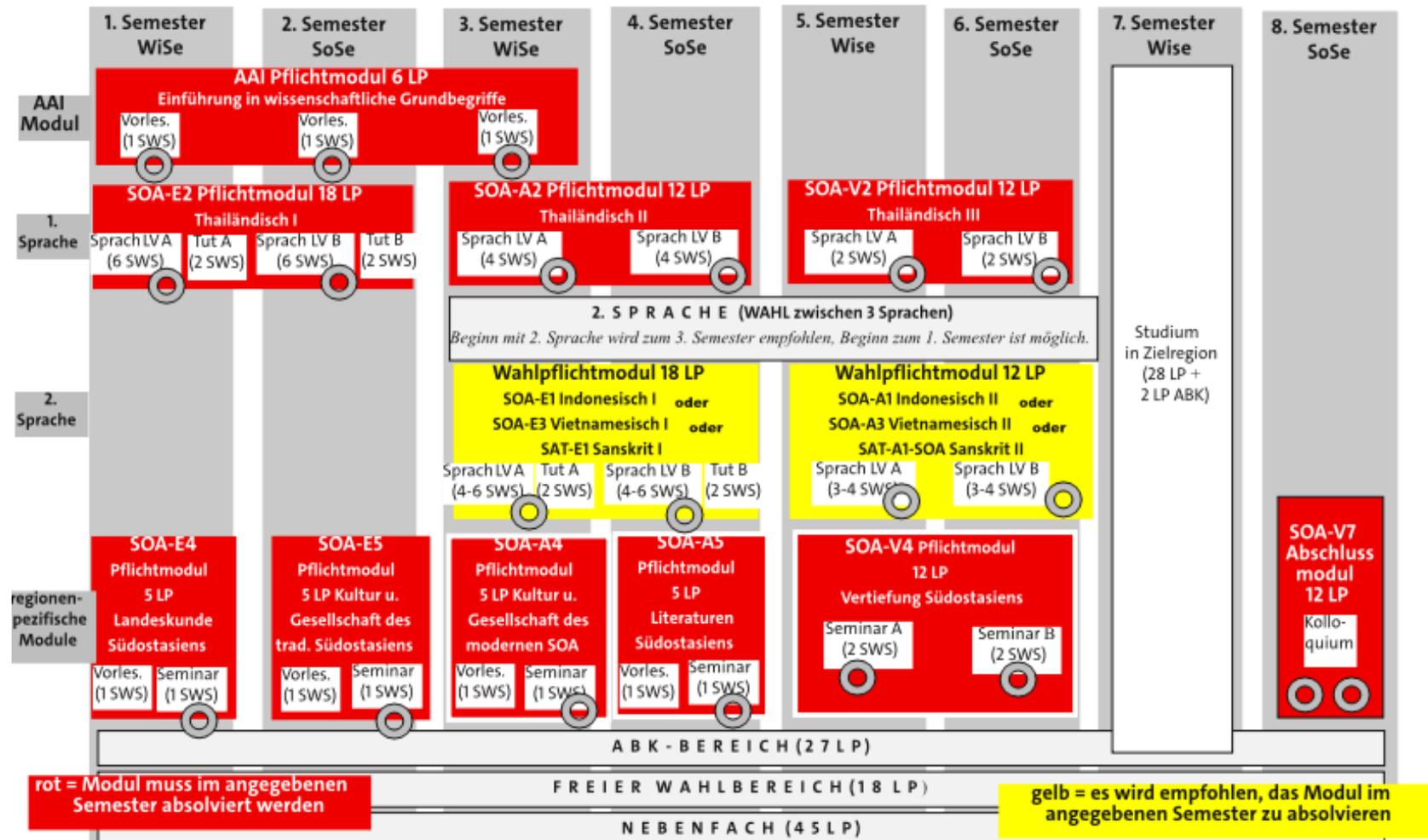
BA SuK Südostasiens: Schwerpunkt Austronesische Sprachen u. Kulturen (150 LP) Schwerpunkt I



FSB vom 8.6.2011 für Studierende mit Studienbeginn ab WiSe 2011/12. Die Modulabschlussnote der weiß umrandeten Module wird doppelt gewichtet (vgl. FSB, zu § 15). Das Abschlussmodul zählt zu 25% in die Abschlussnote neben 50% Hauptfach und 25% Nebenfach (vgl. PO §15 Abs. 3).



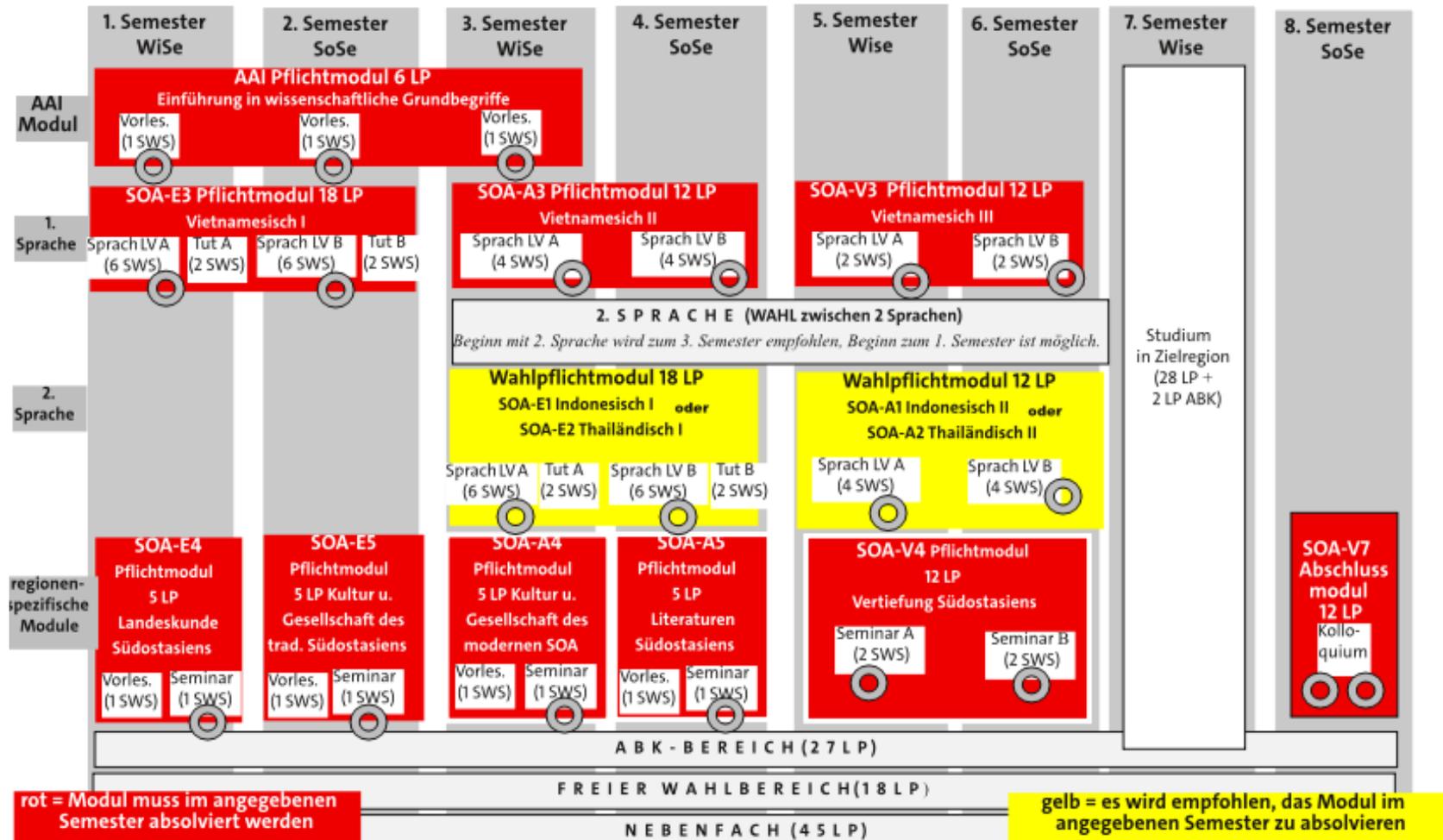
BA SuK Südostasiens: Schwerpunkt Sprache und Kultur Thailands (150 LP) Schwerpunkt II



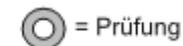
FSB vom 8.6.2011 für Studierende mit Studienbeginn ab WiSe 2011/12. Die Modulabschlussnote der weiß umrandeten Module wird doppelt gewichtet (vgl. FSB, zu § 15). Das Abschlussmodul zählt zu 25% in die Abschlussnote neben 50% Hauptfach und 25% Nebenfach. (vgl. PO § 15 Abs. 3).

⊙ = Prüfung

BA SuK Südasiens: Schwerpunkt Sprache und Kultur Vietnams (150 LP) Schwerpunkt III

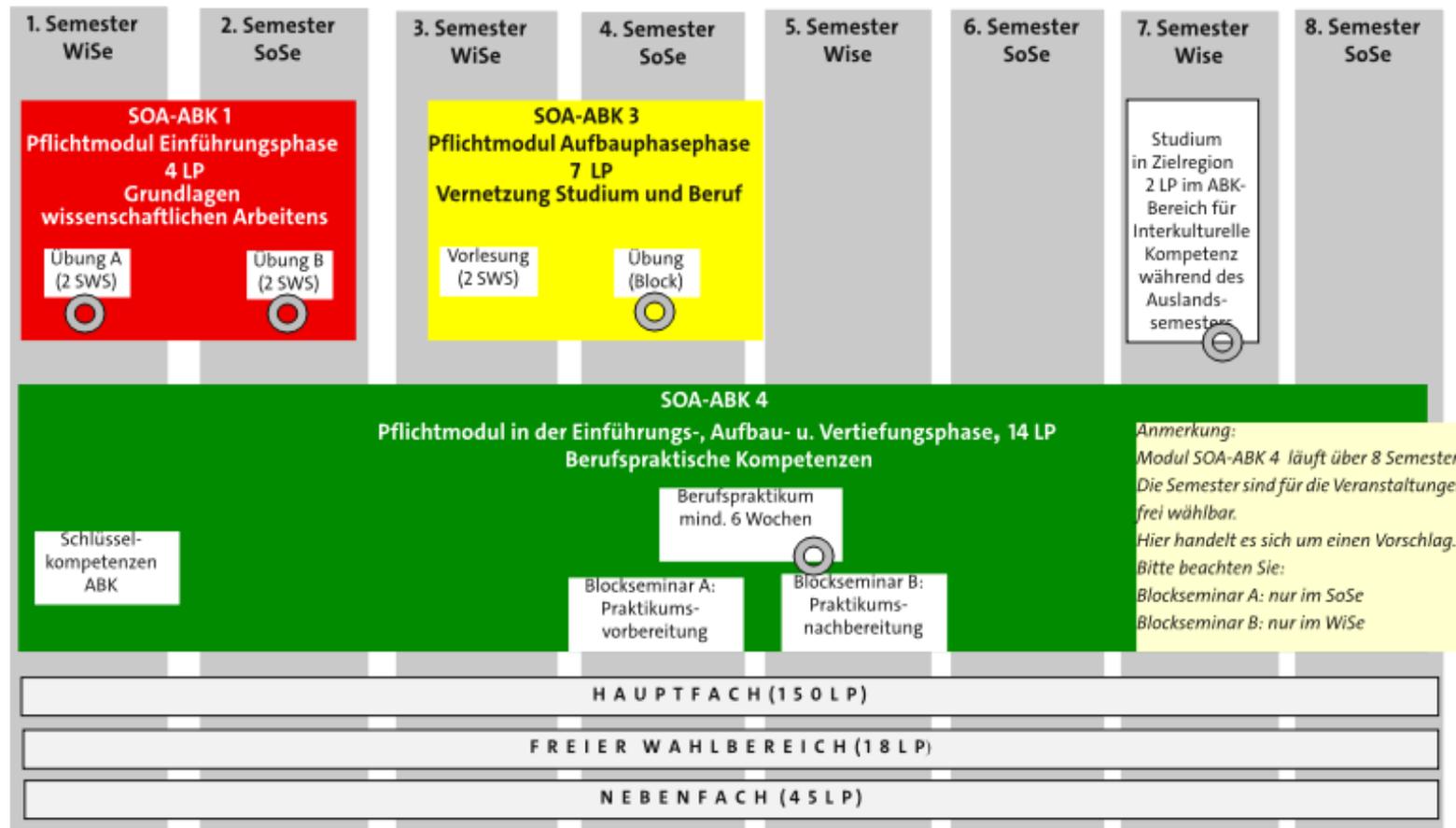


FSB vom 8.6.2011 für Studierende mit Studienbeginn ab WiSe 2011/12. Die Modulabschlussnote der weiß umrandeten Module wird doppelt gewichtet (vgl. FSB, zu § 15). Das Abschlussmodul zählt zu 25% in die Abschlussnote neben 50% Hauptfach und 25% Nebenfach (vgl. PO § 15 Abs. 3).





BA SuK Südostasiens: Allgemein berufsqualifizierende Kompetenzen (27 LP)



FSB vom 8.6.2011 für Studierende mit Studienbeginn ab WiSe 2011/12. Die Prüfungsergebnisse des ABK-Bereichs fließen nicht in die Gesamtnote mit ein.

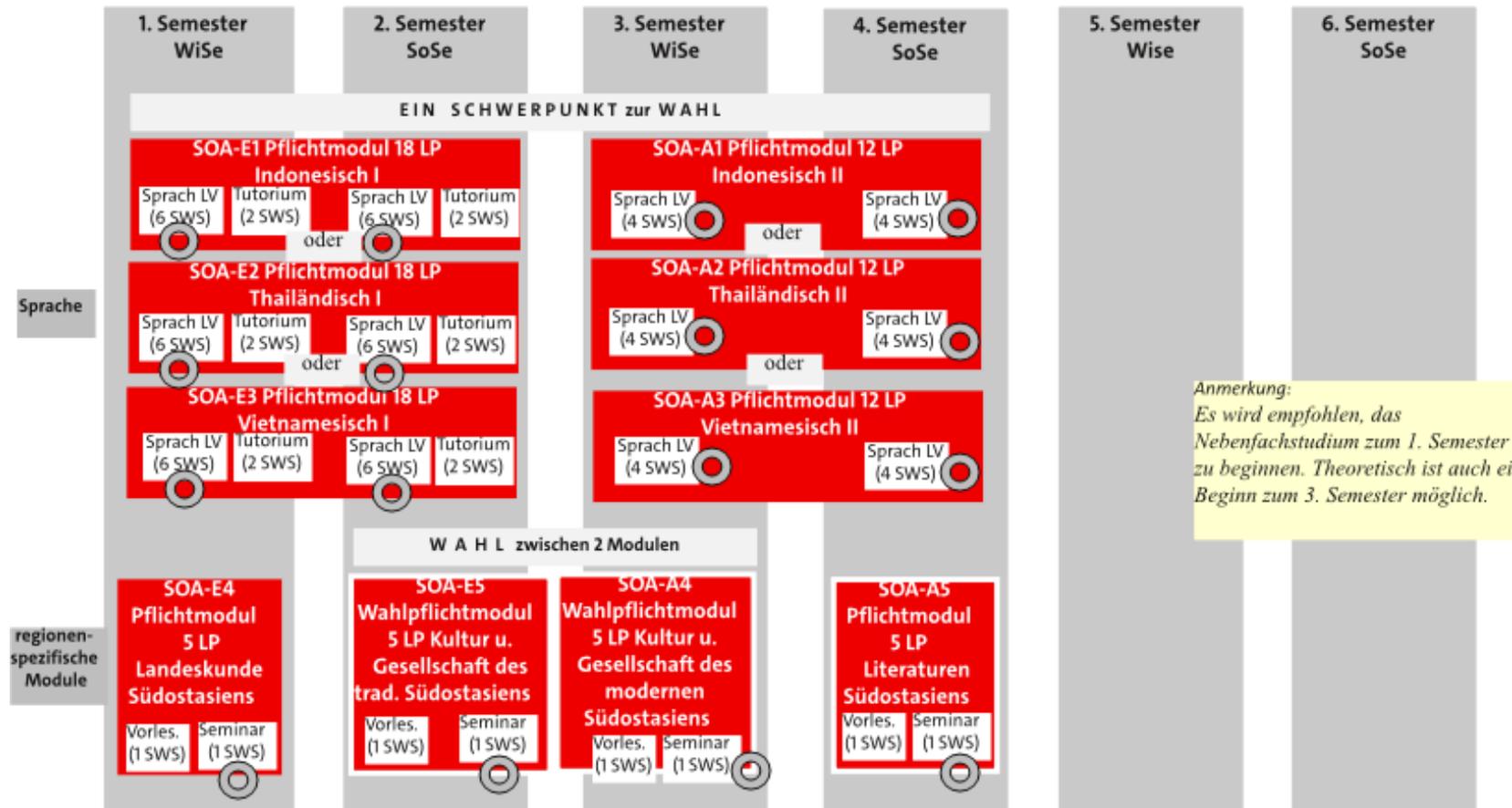
rot = Modul muss im angegebenen Semester absolviert werden

gelb = es wird empfohlen, das Modul im angegebenen Semester zu absolvieren

grün = Modul und seine Veranstaltungen kann über mehrere Semester frei gewählt werden

= Prüfung

BA Nebenfach Sprachen und Kulturen Südostasiens (45 LP)



Anmerkung:
 Es wird empfohlen, das Nebenfachstudium zum 1. Semester zu beginnen. Theoretisch ist auch ein Beginn zum 3. Semester möglich.

FSB vom 8.6.2011 für Studierende mit Studienbeginn ab WiSe 2011/12. Die Modulabschlussnote der weiß umrandeten Module wird doppelt gewichtet (vgl. FSB, zu § 15)

⊙ = Prüfung

Anhang

Rahmenprüfungsordnung

Gelb: Fassung vom 23. November, wird gestrichen (komplett)

oder ersetzt durch grün: Fassung vom 11. Juli 2012 (gültig ab Wise 12/13, teilweise rückwirkend, siehe Seite 39)

Bei den nicht farblich hervorgehobenen Stellen gab es keine Änderung

Endgültige Fassung genehmigt durch das Präsidium der Universität Hamburg

Prüfungsordnung der Fakultät für Geistes- und Kulturwissenschaften / ~~Fakultät für Geisteswissenschaften~~ für Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor of Arts / Baccalaurea Artium bzw. Baccalaureus Artium (B.A.) Vom 23. November 2005

Inkl. Änderungsfassung vom 11. Juli 2012

<http://www.uni-hamburg.de/PO>

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 15. Dezember 2005 die von der Fakultät für Geistes- und Kulturwissenschaften am 23. November 2005 aufgrund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 29. Juni 2005 (HmbGVBl. S. 253) beschlossene Prüfungsordnung der Fakultät für Geistes- und Kulturwissenschaften für Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor of Arts / Baccalaurea Artium bzw. Baccalaureus Artium (B.A.) gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

Präambel

Diese Prüfungsordnung regelt die allgemeine Struktur und das Prüfungsverfahren für alle Studiengänge der Fakultät für Geistes- und Kulturwissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) oder Baccalaurea Artium bzw. Baccalaureus Artium (B.A.); sie wird ergänzt durch fachspezifische Bestimmungen für die einzelnen Studiengänge. § 1 Studienziel, Prüfungszweck, Akademischer Grad, Durchführung des Studiengangs

§ 1

Studienziel, Prüfungszweck, Akademischer Grad, Durchführung des Studiengangs

(1) Studienziel der Bachelorstudiengänge ist die Vermittlung von grundlegenden fachlichen, methodischen und allgemeinen berufsqualifizierenden Kompetenzen, die für die einschlägige berufliche Praxis und ein Master-Studium befähigen. Dabei wird im Rahmen einer exemplarischen wissenschaftlichen Vertiefung (Hauptfach) die Fähigkeit vermittelt, sowohl spezielle Anwendungen als auch übergreifende Zusammenhänge selbständig erschließen zu können. Im Regelfall werden zusätzliche wissenschaftliche Qualifikationen durch ein Nebenfach vermittelt. Neben der fachwissenschaftlichen Ausbildung umfasst das Studium zudem auch die Vermittlung Allgemeiner Berufsqualifizierender Kompetenzen (ABK). Die konkreten Studienziele der einzelnen Fächer enthalten die Fachspezifischen Bestimmungen.

(2) Durch eine bestandene Bachelor-Prüfung wird nachgewiesen, das in den jeweiligen Fachspezifischen Bestimmungen beschriebene Studienziel erreicht zu haben.

(3) Die bestandene Bachelor-Prüfung ist ein erster berufsqualifizierender Abschluss, für den der akademische Grad Bachelor of Arts (B.A.) oder Baccalurea Artium bzw. Baccalaureus Artium (B.A.) verliehen wird.

(4) Die organisatorische Durchführung des Studiengangs wird in den Fachspezifischen Bestimmungen geregelt.

(5) Die Auswahlkriterien und besondere Zugangsvoraussetzungen zum Bachelorstudium sind in gesonderten Satzungen für die jeweiligen Studiengänge geregelt.

§ 2

Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller Prüfungen, der Bachelorarbeit, den ggf. in den Studiengang eingeordneten berufspraktischen Tätigkeiten und Exkursionen sechs Semester. Durch das Lehrangebot gemäß den Fachspezifischen Bestimmungen und die Gestaltung des Prüfungsverfahrens ist sicherzustellen, dass das Bachelorstudium einschließlich sämtlicher Prüfungen innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

(2) In besonders begründeten Ausnahmefällen kann für Studiengänge mit Fächern, die für ein ordnungsgemäßes Studium Sprachkenntnisse auf einem bestimmten Niveau voraussetzen, die Regelstudienzeit um bis zu zwei Semester verlängert werden. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen.

§ 3

Studienfachberatung

(1) Die Studierenden sind verpflichtet, in der Einführungsphase an einer Studienfachberatung teilzunehmen. Die Studienfachberatung erfolgt in der Regel durch Lehrende des Studiengangs.

(2) Studierende, die die Regelstudienzeit gemäß § 2 überschritten haben, müssen innerhalb von zwei Semestern nach dem Ende der Regelstudienzeit an einer Studienfachberatung durch Lehrende des Studiengangs teilnehmen, wenn sie nicht bis zum Ende dieses Zeitraums zu den noch ausstehenden Prüfungsleistungen angemeldet sind. Studierende, die nicht an der Studienfachberatung wegen Überschreiten der Regelstudienzeit teilnehmen, werden gemäß § 42 Absatz 2 Nummer 7 HmbHG exmatrikuliert.

(3) Für Prüfungsleistungen mit zweifacher Wiederholungsmöglichkeit, für die zum Zeitpunkt der Studienfachberatung nach Absatz 2 noch keine Anmeldung erfolgt ist, sind mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in der Studienfachberatung angemessene Termine bzw. Fristen festzulegen. Werden die Termine bzw. Fristen nicht eingehalten, gelten die Prüfungsleistungen unbeschadet der Regelung des § 16 Abs. 1 als endgültig nicht bestanden.

§ 4

Studien- und Prüfungsaufbau, Module und Leistungspunkte (LP)

(1) Die Grundstruktur eines B.A. in den geisteswissenschaftlichen Studiengängen besteht aus einem Hauptfach, im Regelfall einem Nebenfach, Allgemeinen Berufsqualifizierenden Kompetenzen (ABK) und einem freien Wahlbereich.

(2) Das Studium gliedert sich in eine Einführungsphase, eine Aufbauphase und eine Vertiefungsphase. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen. Sie regeln insbesondere die Zuordnung der einzelnen Phasen zu bestimmten Fachsemestern.

(3) Der Bachelorstudiengang ist modular aufgebaut; Zahl, Umfang, Inhalte der Module und die Modulvoraussetzungen sind in den Fachspezifischen Bestimmungen der jeweiligen Fächer geregelt. Module können sein: Pflichtmodule, die obligatorisch sind, Wahlpflichtmodule, die aus einem vorgegebenen Katalog von Modulen auszuwählen sind, und frei wählbare Module (Wahlmodule).

(4) Module sind in sich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheiten, die in der Regel aus mehreren inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen bestehen. In Modulen wird eine Teilqualifikation des Qualifikationsziels des jeweiligen Studiengangs vermittelt. Ein Modul schließt grundsätzlich mit einer Prüfung (Modulprüfung) ab. Die Arbeitsbelastung (Präsenz-, Selbststudium und Prüfungsaufwand) für die einzelnen Module wird in Leistungspunkten (LP) ausgewiesen. Dabei entspricht 1 Leistungspunkt in der Regel einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden. Der Gesamtumfang des Studiengangs umfasst einschließlich der Bachelorarbeit 180 Leistungspunkte. In den Fällen des § 2 Abs. 2 erhöht sich die Anzahl der Leistungspunkte um 30 pro Semester. **Der Erwerb von Leistungspunkten ist an das Bestehen der Modulprüfungen gebunden. / Der Erwerb von Leistungspunkten ist an den erfolgreichen Abschluss des Moduls oder im Wahlbereich ggf. an den erfolgreichen Abschluss von Lehrveranstaltungen gebunden. Ein erfolgreicher Abschluss setzt das Bestehen von Modulprüfungen oder das erfolgreiche Erbringen von Studienleistungen voraus.**

(5) Die Bachelorprüfung besteht aus Modulprüfungen und der Bachelorarbeit bzw. einem Abschlussmodul. Das Abschlussmodul umfasst 12 Leistungspunkte und findet in der Regel im letzten Semester der Regelstudienzeit statt. Das Abschlussmodul setzt sich aus der Bachelorarbeit,

die mindestens 8 Leistungspunkte umfassen muss, und - soweit die fachspezifischen Bestimmungen dies vorsehen – weiteren Modulbestandteilen zusammen.

(6) Die Bedingungen eines Teilzeitstudiums regeln die Fachspezifischen Bestimmungen des jeweiligen Studiengangs. Voraussetzung ist eine Immatrikulation als Teilzeitstudierende bzw. Teilzeitstudierender. Für das Semester, in dem die Abschlussarbeit vorgesehen ist, ist ein Teilzeitstudium ausgeschlossen. Lehrveranstaltungen, die nur im Jahresrhythmus angeboten werden, sind bei einem Teilzeitstudium im Regelfall bei der ersten Möglichkeit zu absolvieren. Die Fachspezifischen Bestimmungen treffen für den Studien- und Prüfungsaufbau weitere Regelungen, wie z. B. verbindliche Studienpläne oder individuelle Studienvereinbarungen.

§ 5 Lehrveranstaltungsarten

Lehrveranstaltungsarten sind insbesondere: 1. Vorlesungen 2. Übungen 3. Seminare 4. Sprachlehrveranstaltungen 5. Projektstudien / Projektseminare 6. Berufspraktika 7. Kolloquien
In den Fachspezifischen Bestimmungen können weitere Lehrveranstaltungsarten oder Kombinationen von Lehrveranstaltungsarten vorgesehen werden. Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher oder englischer Sprache oder der Zielsprache des Studiengangs abgehalten. Für Lehrveranstaltungen können die Fachspezifischen Bestimmungen **in hochschuldidaktisch begründeten Fällen** eine Anwesenheitspflicht vorsehen. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen für die jeweiligen Fächer.

§ 6 Beschränkung des Besuchs einzelner Lehrveranstaltungen

Die Teilnehmerzahl kann für Module oder einzelne Lehrveranstaltungen durch Beschluss des Prüfungsausschusses beschränkt werden, wenn dies zu deren ordnungsgemäßer Durchführung geboten ist. Der Beschluss muss die Kriterien für die Auswahl der Teilnehmer umfassen. Der Beschluss ist in geeigneter Weise bekannt zu geben.

§ 7 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung und die weiteren durch diese Prüfungsordnung festgelegten Aufgaben werden Prüfungsausschüsse gebildet. Einem Prüfungsausschuss gehören an: Drei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer einschließlich der dieser Gruppe zuzuordnenden habilitierten Dozentinnen und Dozenten, ein Mitglied aus der Gruppe des akademischen Personals einschließlich der dieser Gruppe zuzuordnenden nicht habilitierten Dozentinnen und Dozenten sowie ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden.

(2) Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe vom zuständigen Fakultätsorgan gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder und Stellvertreter beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt den Vorsitzenden oder die Vorsitzende sowie dessen Stellvertreter oder deren Stellvertreterin aus dem Kreise

der dem Prüfungsausschuss angehörenden Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.

(3) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der oder die Vorsitzende oder der oder die stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Professorengruppe anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder wirken bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren.

(4) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen.

(5) Der Prüfungsausschuss hat im Zusammenwirken mit dem Dekanat sicherzustellen, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Der Prüfungsausschuss sorgt ferner dafür, dass die Termine für die Modulprüfungen rechtzeitig festgelegt und bekannt gegeben werden.

(6) Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beschlussfassung über die Note und deren Bekanntgabe.

(7) Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der bzw. dem Studierenden unverzüglich schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(9) Der Prüfungsausschuss kann Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Entscheidungen, die nach dieser Ordnung zu treffen sind, insbesondere die Bekanntgabe der Melde- und Prüfungstermine sowie Prüfungsergebnisse, unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung durch Aushang beim Prüfungsamt, im Internet oder in sonstiger geeigneter Weise bekannt machen.

§ 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder im europäischen Hochschulraum werden auf Antrag des Studierenden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie nach Art, Inhalt und Umfang den Anforderungen des jeweiligen Bachelorstudiengangs im Wesentlichen entsprechen. Dabei wird kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorgenommen. Eine Anerkennung mit Auflagen ist möglich.

(2) Absatz 1 gilt auch für Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien und an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere im Rahmen von akkreditierten Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fachhochschulen erbracht wurden, und für berufspraktische Tätigkeiten. Die Anerkennung von Sprachkenntnissen und berufspraktischen Tätigkeiten, die nicht bereits unter Absatz 1 fallen, kann in den fachspezifischen Bestimmungen geregelt werden.

(3) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen der Universität Hamburg im Rahmen von Hochschulpartnerschaften bzw. Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(4) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Abschlussnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird die Prüfungsleistung mit „bestanden“ ausgewiesen.

(5) Über die Anrechnung nach Absatz 1 – 4 entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des bzw. der Studierenden. Dem Antrag sind die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(6) Die Anrechnung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Modulprüfungen oder die Bachelorarbeit anerkannt werden soll. Näheres regeln die fachspezifischen Bestimmungen.

/

§ 8 Anerkennung von Studien- und berufspraktischen Zeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen sowie in den Studiengang eingeordnete berufsfeldbezogene Studien beziehungsweise Praktika, die an einer Universität, gleichgestellten Hochschule, in staatlich anerkannten Fernstudien, an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere in Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fachhochschulen erbracht worden sind, sind auf Antrag des bzw. der Studierenden anzuerkennen, sofern keine wesentlichen Unterschiede zwischen den erworbenen und den an der aufnehmenden Hochschule zu erwerbenden Kenntnissen und Fähigkeiten bestehen. Eine Anerkennung mit Aufträgen ist möglich.

(2) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen der Universität Hamburg sowie der anderen am Studiengang beteiligten Hochschulen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften bzw. Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(3) Auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten, die jenen gleichwertig und für einen erfolgreichen Abschluss eines Studiengangs erforderlich sind, sind in einem Umfang von bis zur Hälfte auf die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen anzuerkennen.

(4) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Abschlussnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird die Prüfungsleistung mit „bestanden“ ausgewiesen.

(5) Über die Anerkennung nach den Absätzen 1 bis 4 entscheidet der Prüfungsausschuss für den jeweiligen Studiengang. Ein entsprechender Antrag des bzw. der Studierenden ist an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen beizufügen. Die Anerkennung kann vom Prüfungsausschuss nur abgelehnt werden, wenn er nachweist, dass zwischen den erworbenen und den an der aufnehmenden Hochschule zu erwerbenden Kenntnisse und Fähigkeiten nach Absatz 1 wesentliche Unterschiede bestehen und/oder auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten nach Absatz 3 nicht gleichwertig sind.

§ 9 Zulassung zu Modulprüfungen

(1) Die Teilnahme an den Modulprüfungen setzt eine Anmeldung bei der für das Prüfungsverfahren zuständigen Stelle (Prüfungsstelle) voraus. Der Zeitraum für die Anmeldung und das Anmeldeverfahren wird von der Prüfungsstelle in geeigneter Weise bekannt gegeben. Der Prüfungsausschuss kann bei einer zweiten Wiederholungsprüfung die Zulassung von der Auflage abhängig machen, dass die oder der Studierende zuvor an einer Studienfachberatung teilgenommen hat. Ferner kann der Prüfungsausschuss in begründeten Ausnahmefällen bei einer Wiederholungsprüfung auf Antrag eine abweichende Prüfungsart festlegen.

(2) Sofern die fachspezifischen Bestimmungen eine Anwesenheitspflicht bei Lehrveranstaltungen vorsehen (vgl. § 5 Satz 4) ist die regelmäßige Teilnahme an den für das Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungen Voraussetzung für die Zulassung zu einer Modulprüfung und für den Erwerb von Leistungspunkten. Regelmäßig teilgenommen hat grundsätzlich, wer nicht mehr als 15 % der Lehrveranstaltungen eines Moduls versäumt hat. Ist die Versäumnis nicht zu vertreten, kann unter Auflage eine Zulassung zum Prüfungstermin erfolgen. Der Grund für die Versäumnis ist glaubhaft zu machen, bei Krankheit durch ein qualifiziertes ärztliches Attest gem. § 16 Abs. 2 (Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung). Die Auflage wird von der Lehrperson der versäumten Lehrveranstaltungen festgelegt; sie muss geeignet sein, die Nachholung des versäumten Lehrstoffs zu dokumentieren. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Näheres regeln die fachspezifischen Bestimmungen für die jeweiligen Fächer. Die Anwesenheitspflicht gilt nicht für die Zulassung zu Wiederholungsprüfungen.

(3) Eine Anmeldung zu Modulprüfungen setzt grundsätzlich eine Immatrikulation für das jeweilige Fach voraus. Diese Immatrikulation gilt auch für die Teilnahme an Wahlpflicht- und Wahlmodulen, die andere Fächer anbieten. Soweit nur noch Prüfungsleistungen zu erbringen sind, besteht der Prüfungsanspruch auch für Studierende, die für einen Bachelorstudiengang an der Universität Hamburg immatrikuliert gewesen sind. Der Anspruch erlischt zwei Jahre nach der Exmatrikulation.

(4) Eine Zulassung darf nur versagt werden, wenn

1. die in Absatz 1 genannte Auflage nicht erfüllt ist,
2. die in Absatz 2 genannte Voraussetzung nicht erfüllt ist oder die in Absatz 2 genannte Auflage nicht erfüllt ist,
3. die in Absatz 3 genannte Voraussetzung nicht erfüllt ist,

4. die Zulassungsvoraussetzungen für das Modul nicht vorliegen,
5. die in der Modulbeschreibung geforderten Studienleistungen nicht erbracht wurden oder
6. der Kandidat bzw. die Kandidatin in demselben oder in einem in den fachspezifischen Bestimmungen genannten verwandten Studiengang eine Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

(5) Über eine Nicht-Zulassung ist der Kandidat bzw. die Kandidatin unverzüglich zu informieren.

§ 10 Fristen für Modulprüfungen und Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Für jede Modulprüfung gibt es grundsätzlich – abgesehen von der Regelung des Absatzes 2 Sätze 3 bis 8 - am Ende der Lehrveranstaltungen zwei Prüfungsmöglichkeiten. Die fachspezifischen Bestimmungen können vorsehen, dass die erste Prüfungsmöglichkeit wahrgenommen werden muss. Eine Wiederholung findet nur für nicht bestandene Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen statt. Die Wiederholung soll zum nächstmöglichen Prüfungstermin erfolgen.

(2) Modulprüfungen für Pflichtmodule sind innerhalb von Fristen zu erbringen. Die Fristen ergeben sich aus dem in der jeweiligen Modulbeschreibung angegebenen Fachsemester bzw. dem Ende der angegebenen Phase im Sinne von § 4 Abs. 2 zuzüglich der Anzahl von Fachsemestern innerhalb derer das Modul ein weiteres Mal absolviert werden kann (Wiederholungsfrist). Fristen können auch an die verbindliche Zuordnung von absolvierten Lehrveranstaltungen zu Modulen geknüpft werden. Mit der Zuordnung, die spätestens zu dem der Lehrveranstaltung folgenden Semester vorzunehmen ist, gelten die in der jeweiligen Modulbeschreibung vorgesehenen Fristen. Das Semester der zugeordneten Lehrveranstaltung wird mitgezählt. Durch die Studienorganisation ist sicherzustellen, dass innerhalb der Frist drei Prüfungsversuche möglich sind. Lehrveranstaltungen können immer nur einem Modul zugeordnet werden. Das Nähere, insbesondere die Anzahl der in einem Semester mindestens zu belegenden Lehrveranstaltungen, regeln die Fachspezifischen Bestimmungen.

(3) Die Frist kann bei Vorliegen eines besonderen Härtefalls durch den Prüfungsausschuss verlängert werden. Der Antrag ist rechtzeitig vor Ablauf der Frist beim Prüfungsausschuss zu stellen und schriftlich zu begründen. Bei Krankheit, die durch Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attests (vgl. § 16 Abs. 2) nachzuweisen ist, ist dem Antrag zu entsprechen.

(4) Wird ein Modul, das Voraussetzung für ein anderes Modul ist, erst im dritten oder vierten Prüfungsversuch erfolgreich absolviert, verlängert sich die Frist für die Absolvierung des anderen Moduls um die Wiederholungsfrist. In den fachspezifischen Bestimmungen kann die Regelung des Absatzes 2 auch für einzelne Wahl- und Wahlpflichtmodule vorgesehen werden. Wird eine Modulprüfung nicht fristgemäß erfolgreich absolviert gilt die Modulprüfung als endgültig nicht bestanden, es sei denn der bzw. die Studierende hat die Fristversäumnis nicht zu vertreten. Wer in den Fällen des Absatzes 2 Sätze 3 bis 8 die in den Fachspezifischen Bestimmungen vorgesehene Mindestanzahl der in einem Semester zu belegenden Lehrveranstaltungen nicht absolviert bzw. die Zuordnung einer Lehrveranstaltung zu einem Modul nicht spätestens im folgenden Semester vornimmt, wird so behandelt, als hätte er eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden, es sei denn er hat dies nicht zu vertreten.

(5) Bei einem Teilzeitstudium im Sinne der Immatrikulationsordnung verlängern sich die Termine und Fristen in der Weise, dass ein Fachsemester zwei Hochschulsemestern entspricht.

(6) Modulprüfungen für Wahl- und Wahlpflichtmodule können, unbeschadet der Regelung des § 3 Absatz 3, zweimal wiederholt werden.

(7) Wird ein Wahl- oder ein Wahlpflichtmodul aus organisatorischen Gründen nicht ein zweites Mal angeboten, räumt der Prüfungsausschuss für Studierende, die in einem solchen Modul bereits mindestens einen Prüfungsversuch unternommen haben, zwei weitere Prüfungsversuche in einem fachlich verwandten Modul ein.

(8) Wahlpflicht- und Wahlmodule können gewechselt werden, soweit nicht eine Frist gemäß § 3 Abs. 3 festgelegt wurde.

§ 11 Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Studierende

(1) Macht ein Studierender/eine Studierende glaubhaft, dass er bzw. sie wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, kann der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(2) Bei Entscheidungen der bzw. des Prüfungsausschussvorsitzenden nach Absatz 1 ist der Behindertenbeauftragte bzw. die Behindertenbeauftragte gemäß § 88 Absatz 3 HmbHG zu beteiligen.

(3) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden.

§ 11 Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen oder länger andauernden bzw. chronischen Erkrankungen

(1) Macht eine Studierende bzw. ein Studierender glaubhaft, dass er bzw. sie wegen einer Behinderung oder länger andauernden schweren bzw. chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise zu den vorgesehenen Bedingungen zu erbringen oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Fristen abzulegen, kann die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen treffen. Als solche kommen insbesondere die Veränderung der äußeren Prüfungsbedingungen, die Verlängerung der Fristen für das Ablegen von Prüfungsleistungen sowie das Erbringen gleichwertiger Prüfungsleistungen in Betracht. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(2) Bei Entscheidungen der bzw. des Prüfungsausschussvorsitzenden nach Absatz 1 ist die Behindertenbeauftragte bzw. der Behindertenbeauftragte gemäß § 88 Absatz 3 HmbHG zu beteiligen.

(3) Die Gründe für die beantragten Nachteilsausgleiche sind von der bzw. dem Studierenden darzulegen. Zur Glaubhaftmachung können geeignete Nachweise verlangt werden.

§ 12 Prüfende

- (1) Die Bestellung der Prüfer und Prüferinnen erfolgt durch den Prüfungsausschuss nach Maßgabe der Bestimmungen des HmbHG in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Prüfende für die Modulprüfungen sind grundsätzlich die für die Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls verantwortlichen Lehrenden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei nur einer Prüfung und mehreren Lehrenden kann der Prüfungsausschuss den für die Prüfung verantwortlichen Lehrenden festlegen.
- (3) Es können auch Prüfer bzw. Prüferinnen bestellt werden, die nicht Mitglieder der Universität sind.

§ 13 Studienleistungen und Modulprüfungen

- (1) In der Modulbeschreibung kann die Erbringung von Studienleistungen vorgesehen werden. Studienleistungen können benotet werden. Eine erfolgreich erbrachte Studienleistung kann in den fachspezifischen Bestimmungen als Voraussetzung für eine Modulprüfung vorgesehen werden.
- (2) Modul- oder Modulteilprüfungen finden in der von den Prüfern und Prüferinnen gemäß der Modulbeschreibung festgelegten Form zu den festgesetzten Terminen statt. Für die Modulprüfungen können in den fachspezifischen Bestimmungen der jeweiligen Fächer Modulvoraussetzungen vorgesehen werden.
- (3) Die Ablegung einer Modulprüfung setzt voraus, dass die für das Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungen absolviert wurden. Eine Modulprüfung kann als Gesamtprüfung (Modulabschlussprüfung) durchgeführt werden oder aus Teilprüfungsleistungen bestehen. Die gesamten Leistungspunkte eines Moduls werden erworben, wenn entweder alle Teilprüfungsleistungen, die Gesamtmodulprüfung oder die Modulprüfung im Rahmen nur einer Lehrveranstaltung mit ausreichend (4,0) bestanden sind.
- (4) Für Modulprüfungen können in den fachspezifischen Bestimmungen folgende Prüfungsarten festgelegt werden:
 - a) **Klausur** Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der vorgegebene Aufgaben allein und selbständig nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln zu bearbeiten sind. Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 45, höchstens 180 Minuten. Klausuren können auch in Form von Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) durchgeführt werden.
 - b) **Mündliche Prüfung** Eine mündliche Prüfung ist ein Prüfungsgespräch, in dem die Studierenden darlegen sollen, dass sie den Prüfungsstoff beherrschen. Mündliche Prüfungen werden als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt. Die Prüfungsdauer soll je Prüfling mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten betragen. Für mündliche Prüfungen können die Studierenden Prüfungsgegenstände vorschlagen. Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer bzw. einer Prüferin in Gegenwart eines oder einer Beisitzenden abgenommen, der bzw. die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll

festzuhalten. Das Protokoll wird von dem bzw. der Prüfenden und dem bzw. der Beisitzenden unterzeichnet und zur Prüfungsakte genommen. Studierende, die sich zu einem späteren Termin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, wird die Teilnahme an mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen und Zuhörer ermöglicht. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beschlussfassung und die Bekanntgabe der Note. Der Prüfling kann den Ausschluss der Öffentlichkeit beantragen.

c) **Hausarbeit** Eine Hausarbeit ist die schriftliche Ausarbeitung eines vorgegebenen Themas, das im Rahmen des betreffenden Moduls behandelt wurde.

d) **Referat** Ein Referat ist der mündliche Vortrag über ein vorgegebenes Thema. Es kann zusätzlich eine schriftliche Ausarbeitung des Vortragsthemas vorgesehen werden.

In den fachspezifischen Bestimmungen können weitere Prüfungsarten (z.B. Projektabschlüsse, Übungsabschlüsse) festgelegt werden.

(5) Sind für ein Modul in den fachspezifischen Bestimmungen **alternative Prüfungsarten** vorgesehen, wird die jeweilige Prüfungsart zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Gleiches gilt für die in Absatz 4 genannten alternativen bzw. optionalen Teile der einzelnen Prüfungsarten. Prüfungen können in deutscher oder englischer Sprache oder in der Zielsprache abgenommen werden. Näheres regeln die fachspezifischen Bestimmungen für die einzelnen Fächer.

§ 14 Bachelorarbeit

(1) Mit der Bachelorarbeit soll der Nachweis erbracht werden, dass der Kandidat bzw. die Kandidatin in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Zulassung zur Bachelorarbeit ist zu beantragen, wenn alle Module erfolgreich absolviert worden sind, die die fachspezifischen Bestimmungen für die Zulassung zur Bachelorarbeit vorsehen und die für diese Module vorgesehene Fachsemesterzahl überschritten ist.

(3) Für die Zulassung zur Bachelorarbeit bzw. zu den Prüfungen des Abschlussmoduls gilt § 9 entsprechend.

(4) Der Kandidat bzw. die Kandidatin kann mit dem Antrag auf Zulassung Themen und Betreuer vorschlagen. Dem Vorschlag für den Betreuer bzw. die Betreuerin ist soweit wie möglich und vertretbar zu entsprechen. Auf Antrag vermittelt der Prüfungsausschuss eine Betreuerin bzw. einen Betreuer.

(5) Die Ausgabe des Themas erfolgt durch den Betreuer bzw. die Betreuerin. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema werden aktenkundig gemacht. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen nach der Ausgabe und nur begründet zurückgegeben werden. Das Thema der Bachelorarbeit kann von dem Betreuer bzw. der Betreuerin auf begründeten Antrag zurückgenommen werden, wenn aus fachlichen Gründen eine Bearbeitung nicht möglich ist. In Zweifelsfällen entscheidet die oder der Prüfungsausschussvorsitzende. Das neue Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 4 Wochen, auszugeben.

(6) Die Bachelorarbeit wird in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abgefasst. Näheres regeln die fachspezifischen Bestimmungen der Fächer. Die Entscheidung, ob andere als die in Satz 1 genannten Sprachen zugelassen werden, trifft der Prüfungsausschuss.

(7) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit regelt das Abschlussmodul der fachspezifischen Bestimmungen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang sind von dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist der Bearbeitung eingehalten werden kann. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann bei begründetem und vor Ablauf der Bearbeitungsfrist gestelltem Antrag eine einmalige Verlängerung der Bearbeitungszeit um maximal eine Woche genehmigen. Voraussetzung für eine Verlängerung der Bearbeitungszeit ist, dass die Gründe, die die Verlängerung erforderlich machen, nicht von der Kandidatin oder dem Kandidaten zu vertreten sind und unverzüglich angezeigt werden. Die Begründung für den Verlängerungsbedarf ist von der Kandidatin bzw. von dem Kandidaten umfassend schriftlich zu erläutern und zu belegen, bei Krankheit durch Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attests (vgl. § 16 Abs. 2). In Fällen außergewöhnlicher Härte kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall eine längere Frist gewähren.

(8) Die Bachelorarbeit ist fristgerecht in dreifacher schriftlicher Ausfertigung sowie auch auf einem geeigneten elektronischen Speichermedium bei der Prüfungsstelle einzureichen. Bei der postalischen Zusendung an die Prüfungsstelle gilt das Datum des Poststempels als Abgabedatum. Für die Abgabe bzw. die Einlieferung der Bachelorarbeit obliegt dem Prüfling die Beweislast. Der Abgabezeitpunkt wird aktenkundig gemacht. Bei der Abgabe hat der Kandidat bzw. die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er bzw. sie die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel - insbesondere keine im Quellenverzeichnis nicht benannten Internet-Quellen - benutzt hat, die Arbeit vorher nicht in einem anderen Prüfungsverfahren eingereicht hat und die eingereichte schriftliche Fassung der auf dem elektronischen Speichermedium entspricht. Wird die Arbeit aus Gründen, die der Kandidat bzw. die Kandidatin nicht zu vertreten hat, nicht fristgerecht abgegeben, entscheidet der Prüfungsausschuss über das weitere Vorgehen; im Regelfall wird ein neues Thema ausgegeben, ohne dass dies als Wiederholung gilt. Für diesen Fall gilt Absatz 5 Satz 6 entsprechend. Wird die Arbeit aus Gründen die der Kandidat bzw. die Kandidatin zu vertreten hat, nicht fristgerecht abgegeben, gilt § 16 Abs. 1.

(9) Die Bachelorarbeit ist vom Betreuer bzw. der Betreuerin und einem weiteren Prüfer bzw. einer weiteren Prüferin aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten (§ 12) schriftlich zu beurteilen. Der Erstgutachter muss aus der Gruppe der Hochschullehrer stammen.

(10) Die Bewertung der Bachelorarbeit soll von beiden Prüfenden unverzüglich, spätestens sechs Wochen nach Einreichung erfolgen. Bei einer überdurchschnittlich hohen Anzahl von Prüfungsverfahren kann der Fakultätsrat - unter Berücksichtigung der Bewerbungsfristen für die konsekutiven Masterstudiengänge - einen längeren Bewertungszeitraum einräumen. Die Benotung der Bachelorarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der durch die beiden Prüfer vergebenen Noten unter Berücksichtigung von § 15 Abs. 3. Wird die Bachelorarbeit nur von einem der beiden Prüfenden mit „nicht ausreichend“ (5,0) beurteilt, bestellt der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen dritten Prüfer bzw. eine dritte Prüferin. Beurteilt der Drittgutachter bzw. die Drittgutachterin die Arbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0), so wird die Note der Bachelorarbeit als arithmetisches Mittel der drei Beurteilungen, mindestens aber mit „ausreichend“ (4,0) festgelegt. Beurteilt der Drittgutachter bzw. die Drittgutachterin die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0), so gilt diese Arbeit insgesamt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) benotet.

(11) Die Bachelorarbeit kann bei einer Gesamtbeurteilung mit „nicht ausreichend“ (5,0) einmal wiederholt werden. Die Wiederholung muss in einem Zeitraum von sechs Wochen nach Bekanntgabe des negativen Prüfungsergebnisses beantragt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit in der in Absatz 5 Satz 3 genannten Frist ist nur zulässig, wenn der Kandidat von dieser Möglichkeit noch keinen Gebrauch gemacht hatte.

§ 15 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Bewertung der Prüfungsleistungen soll unverzüglich, spätestens vier Wochen nach der Prüfung erfolgen; § 14 Abs. 10 Satz 2 gilt entsprechend. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut eine hervorragende Leistung 2 = gut eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt 3 = befriedigend eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht 4 = ausreichend eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt 5 = nicht ausreichend eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(3) Setzt sich die Prüfungsleistung eines Moduls aus mehreren Teilleistungen zusammen, kann die Note des Moduls aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen oder als ein mittels Leistungspunkten gewichtetes Mittel der Noten für die Teilleistungen errechnet werden. Hierbei werden die beiden ersten Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Entsprechendes gilt bei der Bewertung einer Prüfungsleistung durch mehrere Prüfende. Die Art der Berechnung wird in den fachspezifischen Bestimmungen der einzelnen Fächer geregelt.

Die Note lautet:

Von 1,0 bis 1,15 1,0
über 1,15 bis 1,50 1,3
über 1,50 bis 1,85 1,7
über 1,85 bis 2,15 2,0
über 2,15 bis 2,50 2,3
über 2,50 bis 2,85 2,7
über 2,85 bis 3,15 3,0
über 3,15 bis 3,50 3,3
über 3,50 bis 3,85 3,7
über 3,85 bis 4,0 4,0
über 4,0 5,0.

Für die Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend. Die anzurechnenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die in Hauptfachmodulen (ohne Abschlussmodul) erbracht wurden, gehen zu 50 % in die Abschlussnote ein. Die anzurechnenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die in einem Nebenfach erbracht wurden, gehen zu 25 % in die Abschlussnote ein. Das Abschlussmodul geht mit einem Anteil von 25 % in die

Abschlussnote ein. Bei der Bildung der Teilnoten ist die Leistungspunkt-Anzahl der entsprechenden Module zu berücksichtigen. Die fachspezifischen Bestimmungen können abweichende Gewichtungen vorsehen. Sie können ferner regeln, dass einzelne (Teil)-Prüfungsleistungen nicht in die Gesamtnote eingehen. Prüfungsleistungen aus dem ABK-Bereich und aus dem Wahlbereich gehen nicht in die Gesamtnote ein.

(4) Die Gesamtnote einer bestandenen Bachelorprüfung lautet:

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,50 sehr gut

bei einem Durchschnitt von 1,51 bis einschließlich 2,50 gut

bei einem Durchschnitt von 2,51 bis einschließlich 3,50 befriedigend

bei einem Durchschnitt von 3,51 bis einschließlich 4,00 ausreichend.

Bei überragenden Leistungen (Durchschnitt von 1,00) wird die Gesamtnote „Mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

(5) Diese Note wird durch eine ECTS-Note nach den jeweils geltenden Bestimmungen ergänzt.

§ 16 Versäumnis, Rücktritt

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling ohne triftigen Grund einen Prüfungstermin oder eine Prüfungsfrist im Sinne dieser Ordnung versäumt, nach Beginn einer (Teil)Prüfung zurücktritt oder eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit beginnt oder erbringt.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann sich der Prüfungsausschuss ein qualifiziertes Attest vorlegen lassen. Dieses muss Angaben enthalten über die von der Erkrankung ausgehende körperliche bzw. psychische Funktionsstörung, die Auswirkungen der Erkrankung auf die Prüfungsfähigkeit des Prüflings aus medizinischer Sicht, den Zeitpunkt des dem Attest zugrunde liegenden Untersuchungstermins sowie der ärztlichen Prognose über die Dauer der Erkrankung. Wird der Grund anerkannt, so wird der nächstmögliche Prüfungstermin festgesetzt. Bereits vollständig erbrachte Teilprüfungsleistungen werden angerechnet. Nach Beendigung einer Prüfungsleistung können Rücktrittsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

(3) Schutzvorschriften zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) sind auf Antrag der Kandidatin zu berücksichtigen. Gleiches gilt für Anträge des Kandidaten bzw. der Kandidatin für die Fristen der Elternzeit nach dem Gesetz zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (BERzGG). § 16 Absatz 2 Sätze 5 bis 6 gelten entsprechend.

§ 17 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Versucht der oder die Studierende das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Zu den nicht zugelassenen Hilfsmitteln gehören bei Klausuren und mündlichen Prüfungen. z.B. Mobiltelefone Gleiches gilt für

Prüfungsleistungen von Studierenden, die ihre Prüfungsergebnisse während des Prüfungsverfahrens anderen zur Verfügung stellen, ohne dass dies ausdrücklich vorgesehen ist.

(2) Bei einer Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel i.S.d. Absatz 1 während und nach Austeilung von Prüfungsaufgaben, wird der Prüfling von der Fortsetzung der Prüfungsleistung nicht ausgeschlossen. Der oder die jeweilige Aufsichtsführende fertigt über das Vorkommnis einen Vermerk, den er oder sie nach Abschluss der Prüfungsleistung unverzüglich dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorlegt. Der Prüfling wird unverzüglich über den gegen ihn erhobenen Vorwurf unterrichtet. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Täuschungsversuches trifft das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. Dem Prüfling ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Hat ein Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Ablegen der Prüfung bekannt, kann die Note entsprechend Absatz 1 berichtigt und die Bachelorprüfung gegebenenfalls für nicht bestanden erklärt werden. Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Satz 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

(4) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden bzw. der jeweiligen Prüferin oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Bei den Entscheidungen nach den Absätzen 1, 3 und 4 kann der Prüfling eine Überprüfung durch den Prüfungsausschuss verlangen. Der Antrag muss unverzüglich gestellt werden.

§ 18 Endgültiges Nichtbestehen der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn a) in den Fällen des § 10 Absatz 2 Sätze 3 bis 8, die in den Fachspezifischen Bestimmungen vorgesehene Mindestanzahl der in einem Semester zu belegenden Lehrveranstaltungen nicht absolviert wird bzw. die Zuordnung einer Lehrveranstaltung zu einem Modul nicht spätestens im folgenden Semester vorgenommen wird, es sei denn der bzw. die Studierende hat dies nicht zu vertreten; b) eine Modulprüfung nicht fristgemäß absolviert wird, es sei denn der bzw. die Studierende hat die Fristversäumnis nicht zu vertreten; c) eine Modulprüfung auch in ihrer letzten Wiederholung mit „nicht ausreichend (5,0) bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt; d) die Bachelorarbeit auch in ihrer letzten Wiederholung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt;

(2) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, stellt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen Bescheid mit Angaben aller Prüfungsleistungen und den Gründen für das Nichtbestehen der Bachelorprüfung aus. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem oder der Studierenden bekannt zu geben.

§ 19 Widerspruchsverfahren

Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind, sofern eine Rechtsmittelbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen. Der Widerspruch sollte schriftlich begründet werden. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfang ab, so ist er dem Widerspruchsausschuss der Universität zuzuleiten.

§ 20 Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung soll unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Bestehen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt werden. Das Zeugnis enthält Angaben über die absolvierten Module einschließlich der erzielten Noten und erworbenen Leistungspunkte, das Thema und die Note der Bachelorarbeit, die Noten des Hauptfaches und gegebenenfalls des Nebenfaches, die Gesamtnote und die insgesamt erreichten Leistungspunkte. Das Zeugnis ist von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Universität Hamburg zu versehen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Zusätzlich zu dem Zeugnis erhält der Kandidat bzw. die Kandidatin die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grades beurkundet. Die Urkunde wird durch den Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Hamburg versehen. Auf Antrag des Prüflings wird der Urkunde zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung beigefügt.

(3) Darüber hinaus stellt der Prüfungsausschuss ein Diploma-Supplement aus.

§ 21 Ungültigkeit der Bachelorprüfung, Behebung von Prüfungsmängeln

Waren die Voraussetzungen für die Ablegung einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Prüfungsleistung ablegen konnte, so kann die Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. § 17 Absatz 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten

Bis zu einem Jahr nach Abschluss der einzelnen Modulprüfungen wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag des Prüflings in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle gewährt, soweit diese nicht bereits ausgehändigt worden sind.

§ 23 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Genehmigung durch das Präsidium der Universität in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2005/2006 aufnehmen.

Hamburg, den 23. November 2005
Universität Hamburg

II.

(1) Die Änderungen treten nach der Genehmigung durch das Präsidium in Kraft. Sie gelten erstmals zum Wintersemester 2012/2013.

(2) Sofern fachspezifische Bestimmungen, die vor dem WS 2012/2013 in Kraft getreten sind, von dieser Prüfungsordnung abweichende Angaben, insbesondere über

- die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie
- Prüfungsleistungen im Wahlbereich, die sich auf Module/Lehrveranstaltungen der Fakultät für Geisteswissenschaften beziehen

enthalten, finden diese mit dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung keine Anwendung mehr.

Hamburg, den 6. August 2012

Universität Hamburg

FSB

Fachspezifische Bestimmungen

**Hinweis: Amtliche Fassungen finden Sie im Internet unter:
<http://www.uni-hamburg.de/PO>.**

Fachspezifische Bestimmungen für den Bachelorstudiengang Sprachen und Kulturen Südostasiens

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg
Referat 31 – Qualität und Recht

Neufassung der Fachspezifischen Bestimmungen für den „Internationalen Bachelorstudiengang Sprachen und Kulturen Südostasiens“ im

Hauptfach und den Bachelorstudiengang „Sprachen und Kulturen Südostasiens“ im Nebenfach

Vom 8. Juni 2011

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 4. Juli 2011 die von der Fakultät für Geisteswissenschaften am 8. Juni 2011 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 16. November 2010 (HmbGVBl. S. 605) beschlossene Neufassung der Fachspezifischen Bestimmungen für den „Internationalen Bachelorstudiengang Sprachen und Kulturen Südostasiens“ als Hauptfach und den Bachelorstudiengang „Sprachen und Kulturen Südostasiens“ als Nebenfach eines Studienganges mit dem Abschluss „Bachelor of Arts“ (B.A.) gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

Präambel

Diese Fachspezifischen Bestimmungen ergänzen die Regelungen der Prüfungsordnung der Fakultät für Geisteswissenschaften der Universität Hamburg für Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor of Arts bzw. Baccalaurea Artium/Baccalaureus Artium (B.A.) vom 23. November 2005 in der jeweils geltenden Fassung (PO B.A.) und beschreiben die Module für das Haupt- und Nebenfach Sprachen und Kulturen Südostasiens.

I. Ergänzende Bestimmungen

Zu § 1

Studienziel, Prüfungszweck, Akademischer Grad, Durchführung des Studiengangs

Zu § 1 Absatz 1:

(1) Studienziel des Hauptfachs Sprachen und Kulturen Südostasiens

Der Internationale Bachelorstudiengang Sprachen und Kulturen Südostasiens im Hauptfach vermittelt grundlegende Kenntnisse der Sprachen und Kulturen Südostasiens. Hauptziel ist der Erwerb der Fähigkeit zur theoretischen Kenntnis und praktischen Anwendung südostasiatischer Sprachen im Kontext ihrer gesellschaftlichen, historischen und kulturellen Bedingungen. Die Studierenden erlernen dabei den Umgang mit wissenschaftlichen Hilfsmitteln, Techniken der angemessenen schriftlichen und mündlichen Präsentation, das Verfassen eigenständiger wissenschaftlicher Texte sowie Kompetenzen im Bereich der Vermittlung fundierter regionalbezogener Informationen an die Öffentlichkeit. Integraler Bestandteil des Studiengangs ist der Erwerb vertiefter Sprachkompetenzen in einer regionalen Sprache (Hauptsprache) sowie grundlegender Sprachkompetenzen in einer zweiten regionalen Sprache (Zweitsprache). Durch einen einsemestrigen Studienaufenthalt in der Region werden weiterhin landes- und kulturkundliche sowie kommunikative Kompetenzen erweitert und vertieft, die über die fachspezifischen Kenntnisse hinaus für die spätere Berufsorientierung bedeutsam sind. Der Studiengang leitet zum selbstgesteuerten strategischen Lernen und Handeln an und vermittelt interkulturelle Kompetenzen, die sowohl in anderen wissenschaftlichen Bereichen als auch in der beruflichen Praxis anwendbar sind. Der Studiengang ist untergliedert in drei Schwerpunkte, die vorrangig durch ihre sprachtypologischen und historisch-kulturellen Differenzen definiert sind:

Schwerpunkt I: *Austronesische Sprachen und Kulturen (Austronesistik),*

Schwerpunkt II: *Sprache und Kultur Thailands (Thaiistik),*

Schwerpunkt III: *Sprache und Kultur Vietnams (Vietnamistik).*

Schwerpunkt I umfasst das insulare Südostasien mit der indonesischen Nationalsprache.

Schwerpunkt II umfasst Thailand mit der thailändischen Nationalsprache.

Schwerpunkt III umfasst Vietnam mit der vietnamesischen Nationalsprache.

Die Studierenden wählen zwei Nationalsprachen aus zwei Schwerpunkten des Internationalen Bachelorstudiengangs Sprachen und Kulturen Südostasiens. In den Schwerpunkten I und II besteht alternativ die Möglichkeit, die Nationalsprache des jeweiligen Schwerpunkts in Verbindung mit Sanskrit als Zweitsprache zu wählen.

(2) Studienziel des Nebenfachs Sprachen und Kulturen Südostasiens

Der Bachelorstudiengang Sprachen und Kulturen Südostasiens im Nebenfach vermittelt grundlegende fachwissenschaftliche Kenntnisse der Sprachen und Kulturen Südostasiens. Hauptziel ist der Erwerb der Fähigkeit zur theoretischen Kenntnis und praktischen Anwendung einer südostasiatischen Sprache im Kontext ihrer gesellschaftlichen, historischen und kulturellen Bedingungen. Integraler Bestandteil des Studiengangs ist der Erwerb grundlegender Sprachkompetenzen in einer regionalen Sprache.

Der Studiengang Sprachen und Kulturen Südostasiens im Nebenfach ist untergliedert in drei Schwerpunkte, die vorrangig durch ihre sprachtypologischen und historisch-kulturellen Differenzen definiert sind:

Schwerpunkt I: *Austronesische Sprachen und Kulturen (Austronesistik)*,

Schwerpunkt II: *Sprache und Kultur Thailands (Thaiistik)*,

Schwerpunkt III: *Sprache und Kultur Vietnams (Vietnamistik)*.

Schwerpunkt I umfasst das insulare Südostasien mit der indonesischen Nationalsprache.

Schwerpunkt II umfasst Thailand mit der thailändischen Nationalsprache.

Schwerpunkt III umfasst Vietnam mit der vietnamesischen Nationalsprache.

Die Studierenden wählen eine Nationalsprache eines Schwerpunkts.

Zu § 1 Absatz 3:

Für die bestandene Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“ verliehen.

Zu § 1 Absatz 4:

Die Durchführung des Studiengangs erfolgt durch die Fakultät für Geisteswissenschaften.

Zu § 2 Regelstudienzeit

Zu § 2 Absatz 2:

Die Regelstudienzeit beträgt 8 Semester im Hauptfach und 6 Semester im Nebenfach.

Zu § 4

Studien- und Prüfungsaufbau, Module und Leistungspunkte (LP)

Zu § 4 Absatz 2:

Der Internationale Bachelorstudiengang Sprachen und Kulturen Südostasiens im Hauptfach gliedert sich in eine Einführungsphase, eine Aufbauphase und eine Vertiefungsphase.

Die Einführungsphase beginnt im 1. Semester und endet im 4. Semester.

Die Aufbauphase beginnt im 3. Semester und endet im 6. Semester.

Die Vertiefungsphase beginnt im 5. Semester und endet im 8. Semester.

Der Bachelorstudiengang Sprachen und Kulturen Südostasiens im Nebenfach gliedert sich wie folgt:

Die Einführungsphase beginnt im 1. Semester und endet im 3. Semester.

Die Aufbauphase beginnt im 2. Semester und endet im 4. Semester.

Die Vertiefungsphase beginnt im 3. Semester und endet im 6. Semester.

Zu § 4 Absätze 3 und 4:

(1) Module für das Fach Sprachen und Kulturen Südostasiens als Hauptfach im Umfang von 150 LP

Das Hauptfach Sprachen und Kulturen Südostasiens bietet vier obligatorische regionenspezifische Fachmodule an, die mit zwei Sprachprofilen kombiniert werden.

Die regionenspezifischen Module umfassen „Landeskunde Südostasiens“, „Kultur und Gesellschaft Südostasiens“, „Literaturen Südostasiens“ sowie ein Modul „Vertiefung“.

Die Sprachprofile werden durch die Wahl von Indonesisch (Bahasa Indonesia), Thailändisch oder Vietnamesisch als Hauptsprache bestimmt, mit der eine regionale Schwerpunktsetzung auf Indonesien, Thailand oder Vietnam einhergehen kann.

Sprach- und Regionenprofile werden in den entsprechenden Sprach- bzw. regionenspezifischen Modulen realisiert. Im Bereich der Sprachmodule muss die Hauptsprache im Umfang von Einführungs-, Aufbau- und Vertiefungsmodul belegt werden. Hinzu kommt eine zweite Sprache im Umfang eines Einführungs- und Aufbaumoduls. Im Bereich der regionenspezifischen Module müssen die vier Pflichtmodule absolviert werden. Die Profilierung auf eines der Länder Südostasiens ergibt sich durch die Wahl der ersten regionalen Sprache.

Die Studierenden müssen mindestens ein Semester an einer Hochschule in der Zielregion studieren. In Absprache zwischen der bzw. dem Studierenden, der betreuenden Hochschullehrerin bzw. dem betreuenden Hochschullehrer und der ausländischen Hochschule werden die zu absolvierenden Module im Umfang von 28 LP ausgewählt. Dabei soll sichergestellt werden, dass die gewählten Module inhaltlich auf den Studienschwerpunkten der bzw. des Studierenden aufbauen. Weitere 2 LP erhalten sie für den Erwerb interkultureller Kompetenzen während des Auslandsaufenthaltes, die dem ABK-Bereich zugeordnet sind. Der Nachweis der interkulturellen Kompetenzen erfolgt durch einen Bericht im Umfang von vier Seiten nach Beendigung des Auslandssemesters.

In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag beim Prüfungsausschuss das Auslandssemester in einem anderen Land als dem Zielland absolviert werden.

Finanzierung und Organisation des Aufenthaltes im Zielland obliegen der bzw. dem Studierenden.

Das erfolgreiche Absolvieren der folgenden Module entspricht einer Zwischenprüfung:

- Einführung in wissenschaftliche Grundbegriffe [AA1],
- Die Einführungs- [SOA-E1, -E2 oder -E3] und Aufbaumodule in den Studienbereichen 1. Sprache [SOA-A1, -A2 oder A3] und 2. Sprache [SOA-E1, -E2 oder -E3 sowie SOA-A1, -A2, -A3, -A4 oder -A5],
- Das Einführungsmodul Einführung in die Landeskunde Südostasiens [SOA-E4], sowie das Aufbaumodul Geschichte Südostasiens [SOA-A6] oder Südostasiatische Sprachen und Literaturen [SOA-A7].

Internationaler Bachelorstudiengang Sprachen und Kulturen Südostasiens im Hauptfach (Schwerpunkt I: Austronesische Sprachen und Kulturen)

Phase	Modul AAI	1. Sprache	2. Sprache			regionenspezifische Module
Einführungsphase 1.-4. Semester	Einführung in wissenschaftliche Grundbegriffe [AAI] Vorlesung A (1 SWS/2 LP) Vorlesung B (1 SWS/2 LP) Vorlesung C (1 SWS/2 LP) <i>Pflichtmodul</i>	Indonesisch I [SOA – E1] Sprachlehrveranstaltung A (6 SWS/7 LP) Tutorium A (2 SWS/2 LP) Sprachlehrveranstaltung B (6 SWS/7 LP) Tutorium B (2 SWS/2 LP) <i>Pflichtmodul</i>	Thailändisch I [SOA – E2] Sprachlehrveranstaltung A (6 SWS/7 LP) Tutorium A (2 SWS/2 LP) Sprachlehrveranstaltung B (6 SWS/7 LP) Tutorium B (2 SWS/2 LP) <i>Wahlpflichtmodul</i>	Vietnamesisch I [SOA – E3] Sprachlehrveranstaltung A (6 SWS/7 LP) Tutorium A (2 SWS/2 LP) Sprachlehrveranstaltung B (6 SWS/7 LP) Tutorium B (2 SWS/2 LP) <i>Wahlpflichtmodul</i>	Sanskrit I [SAT-E1] Sprachlehrveranstaltung A (4 SWS/7 LP) Tutorium A (2 SWS/2 LP) Sprachlehrveranstaltung B (4 SWS/7 LP) Tutorium B (2 SWS/2 LP) <i>Wahlpflichtmodul</i>	Landeskunde Südostasiens [SOA – E4] Vorlesung (1 SWS/ 2LP) Seminar (1 SWS/3 LP) <i>Pflichtmodul</i> Kultur und Gesellschaft des traditionellen Südostasiens [SOA-E5] Vorlesung (1 SWS/2 LP) Seminar (1 SWS/3 LP) <i>Pflichtmodul</i>
		Indonesisch II [SOA – A1] Sprachlehrveranstaltung A (4 SWS/6 LP) Sprachlehrveranstaltung B (4 SWS/6 LP) <i>Pflichtmodul</i>	Thailändisch II [SOA – A2] Sprachlehrveranstaltung A (4 SWS/6 LP) Sprachlehrveranstaltung B (4 SWS/6 LP) <i>Wahlpflichtmodul</i>	Vietnamesisch II [SOA – A3] Sprachlehrveranstaltung A (4 SWS/6 LP) Sprachlehrveranstaltung B (4 SWS/6 LP) <i>Wahlpflichtmodul</i>	Sanskrit II (Südostasien) [SAT-A1-SOA] Sprachlehrveranstaltung A (3 SWS/6 LP) Sprachlehrveranstaltung B (3 SWS/6 LP) <i>Wahlpflichtmodul</i>	Kultur und Gesellschaft des modernen Südostasiens [SOA-A4] Vorlesung (1 SWS/2 LP) Seminar (1 SWS/3 LP) <i>Pflichtmodul</i> Literaturen Südostasiens [SOA-A5] Vorlesung (1 SWS/2 LP) Seminar (1 SWS/3 LP) <i>Pflichtmodul</i>
Vertiefungsphase 5.-8. Semester		Indonesisch III [SOA – V1] Sprachlehrveranstaltung A (2 SWS/6 LP) Sprachlehrveranstaltung B (2 SWS/6 LP) <i>Pflichtmodul</i>				Vertiefung Südostasien [SOA-V4] Lehrveranstaltung A (2 SWS/6 LP) Lehrveranstaltung B (2 SWS/6 LP) <i>Pflichtmodul</i>
	Studium in Zielregion (28 LP + 2 LP ABK)					Abschlussmodul [SOA – V7] Kolloquium (2 LP) BA-Arbeit (8 LP) mündl. Prüfung (2 LP)

Internationaler Bachelorstudiengang Sprachen und Kulturen Südostasiens im Hauptfach (Schwerpunkt II: Sprache und Kultur Thailands)

Phase	Modul AAI	1. Sprache	2. Sprache			regionenspezifische Module
Einführungsphase 1.-4. Semester	Einführung in wissenschaftliche Grundbegriffe [AAI] Vorlesung A (1 SWS/2 LP) Vorlesung B (1 SWS/2 LP) Vorlesung C (1 SWS/2 LP) <i>Pflichtmodul</i>	Thailändisch I [SOA – E2] Sprachlehrveranstaltung A (6 SWS/7 LP) Tutorium A (2 SWS/2 LP) Sprachlehrveranstaltung B (6 SWS/7 LP) Tutorium B (2 SWS/2 LP) <i>Pflichtmodul</i>	Indonesisch I [SOA – E1] Sprachlehrveranstaltung A (6 SWS/7 LP) Tutorium A (2 SWS/2 LP) Sprachlehrveranstaltung B (6 SWS/7 LP) Tutorium B (2 SWS/2 LP) <i>Wahlpflichtmodul</i>	Vietnamesisch I [SOA – E3] Sprachlehrveranstaltung A (6 SWS/7 LP) Tutorium A (2 SWS/2 LP) Sprachlehrveranstaltung B (6 SWS/7 LP) Tutorium B (2 SWS/2 LP) <i>Wahlpflichtmodul</i>	Sanskrit I [SAT – E1] Sprachlehrveranstaltung A (4 SWS/7 LP) Tutorium A (2 SWS/2 LP) Sprachlehrveranstaltung B (4 SWS/7 LP) Tutorium B (2 SWS/2 LP) <i>Wahlpflichtmodul</i>	Landeskunde Südostasiens [SOA – E4] Vorlesung (1 SWS/2 LP) Seminar (1 SWS/3 LP) <i>Pflichtmodul</i> Kultur und Gesellschaft des traditionellen Südostasiens [SOA-E5] Vorlesung (1 SWS/2 LP) Seminar (1 SWS/3 LP) <i>Pflichtmodul</i>
		Thailändisch II [SOA – A2] Sprachlehrveranstaltung A (4 SWS/6 LP) Sprachlehrveranstaltung B (4 SWS/6 LP) <i>Pflichtmodul</i>	Indonesisch II [SOA – A1] Sprachlehrveranstaltung A (4 SWS/6 LP) Sprachlehrveranstaltung B (4 SWS/6 LP) <i>Wahlpflichtmodul</i>	Vietnamesisch II [SOA – A3] Sprachlehrveranstaltung A (4 SWS/6 LP) Sprachlehrveranstaltung B (4 SWS/6 LP) <i>Wahlpflichtmodul</i>	Sanskrit II (Südostasien) [SAT – A1 – SOA] Sprachlehrveranstaltung A (3 SWS/6 LP) Sprachlehrveranstaltung B (3 SWS/6 LP) <i>Wahlpflichtmodul</i>	Kultur und Gesellschaft des modernen Südostasiens [SOA – A4] Vorlesung (1 SWS/2 LP) Seminar (1 SWS/3 LP) <i>Pflichtmodul</i> Literaturen Südostasiens [SOA-A5] Vorlesung (1 SWS/2 LP) Seminar (1 SWS/3 LP) <i>Pflichtmodul</i>
Vertiefungsphase 5.-8. Semester		Thailändisch III [SOA – V2] Sprachlehrveranstaltung A (2 SWS/6 LP) Sprachlehrveranstaltung B (2 SWS/6 LP) <i>Pflichtmodul</i>				Vertiefung Südostasien [SOA – V4] Lehrveranstaltung A (2 SWS/6 LP) Lehrveranstaltung B (2 SWS /6 LP) <i>Pflichtmodul</i>
	Studium in Zielregion (28 LP + 2 LP ABK)					Abschlussmodul [SOA – V7] Kolloquium (2 LP) BA-Arbeit (8 LP) mündl. Prüfung (2 LP)

Internationaler Bachelorstudiengang Sprachen und Kulturen Südostasiens im Hauptfach (Schwerpunkt III: Sprache und Kultur Vietnams)

Phase	Modul AAI	1. Sprache	2. Sprache		regionenspezifische Module
Einführungsphase 1.-4. Semester	Einführung in wissenschaftliche Grundbegriffe [AAI] Vorlesung A (1 SWS/2 LP) Vorlesung B (1 SWS/2 LP) Vorlesung C (1 SWS/2 LP) <i>Pflichtmodul</i>	Vietnamesisch I [SOA – E3] Sprachlehrveranstaltung A (6 SWS/7 LP) Tutorium A (2 SWS/2 LP) Sprachlehrveranstaltung B (6 SWS/7 LP) Tutorium B (2 SWS/2 LP) <i>Pflichtmodul</i>	Indonesisch I [SOA – E1] Sprachlehrveranstaltung A (6 SWS/7 LP) Tutorium A (2 SWS/2 LP) Sprachlehrveranstaltung B (6 SWS/7 LP) Tutorium B (2 SWS/2 LP) <i>Wahlpflichtmodul</i>	Thailändisch I [SOA – E2] Sprachlehrveranstaltung A (6 SWS/7 LP) Tutorium A (2 SWS/1 LP) Sprachlehrveranstaltung B (6 SWS/7 LP) Tutorium B (2 SWS/1 LP) <i>Wahlpflichtmodul</i>	Landeskunde Südostasiens [SOA – E4] Vorlesung (1 SWS/2 LP) Seminar (1 SWS/3 LP) <i>Pflichtmodul</i> Kultur und Gesellschaft des traditionellen Südostasiens [SOA-E5] Vorlesung (1 SWS/2 LP) Seminar (1 SWS/3LP) <i>Pflichtmodul</i>
		Vietnamesisch II [SOA – A3] Sprachlehrveranstaltung A (4 SWS/6 LP) Sprachlehrveranstaltung B (4 SWS/6 LP) <i>Pflichtmodul</i>	Indonesisch II [SOA – A1] Sprachlehrveranstaltung A (4 SWS/6 LP) Sprachlehrveranstaltung B (4 SWS/6 LP) <i>Wahlpflichtmodul</i>	Thailändisch II [SOA – A2] Sprachlehrveranstaltung A (4 SWS/7 LP) Sprachlehrveranstaltung B (4 SWS/7 LP) <i>Wahlpflichtmodul</i>	Kultur und Gesellschaft des modernen Südostasiens [SOA-A4] Vorlesung (1 SWS/2 LP) Seminar (1 SWS/3 LP) <i>Pflichtmodul</i> Literaturen Südostasiens [SOA-A5] Vorlesung (1 SWS/2 LP) Seminar (1 SWS/3 LP) <i>Pflichtmodul</i>
Vertiefungsphase 5.-8. Semester	Studium in Zielregion (28 LP + 2 LP ABK)	Vietnamesisch III [SOA – V3] Sprachlehrveranstaltung A (2 SWS/6 LP) Sprachlehrveranstaltung B (2 SWS/6 LP) <i>Pflichtmodul</i>			Vertiefung Südostasiens [SOA-V4] Lehrveranstaltung A (2 SWS/6 LP) Lehrveranstaltung B (2 SWS/6 LP) <i>Pflichtmodul</i>
					Abschlussmodul [SOA – V7] Kolloquium (2 LP) BA-Arbeit (8 LP) mündl. Prüfung (2 LP)

(2) Module für das Fach Sprachen und Kulturen Südostasiens als Nebenfach im Umfang von 45 LP

Das Nebenfach Sprachen und Kulturen Südostasiens bietet drei methodische Fachmodule, die mit einem Sprachprofil kombiniert werden. Das Sprachprofil wird durch die Wahl von Indonesisch (Bahasa Indonesia), Thailändisch oder Vietnamesisch bestimmt, mit der eine regionale Schwerpunktsetzung einhergehen kann.

Bachelorstudiengang Sprachen und Kulturen Südostasiens im Nebenfach (Schwerpunkt I: Austronesische Sprachen und Kulturen)

Phase	Sprache	regionenspezifische Module
Einführungsphase 1.-3. Semester	Indonesisch I [SOA-E1] Sprachlehrveranstaltung A (6 SWS/7 LP) Tutorium A (2 SWS/2 LP) Sprachlehrveranstaltung B (6 SWS/7 LP) Tutorium B (2 SWS/2 LP) <i>Pflichtmodul</i>	Landeskunde Südostasiens [SOA-E4] Vorlesung (1 SWS/2 LP) Seminar(1 SWS/3 LP) <i>Pflichtmodul</i>
Aufbauphase 2.-4. Semester	Indonesisch II [SOA-A1] Sprachlehrveranstaltung A (4 SWS/6 LP) Sprachlehrveranstaltung B (4 SWS/6 LP) <i>Pflichtmodul</i>	Kultur und Gesellschaft des modernen Südostasiens [SOA-A4] Vorlesung (1 SWS/2 LP) Seminar (1 SWS/3 LP) <i>Wahlpflichtmodul</i> <u>oder</u> Kultur und Gesellschaft des traditionellen Südostasiens [SOA-E5] Vorlesung (1 SWS/2 LP) Seminar (1 SWS/3 LP) <i>Wahlpflichtmodul</i>
Vertiefungsphase 3.-6. Semester		Literaturen Südostasiens [SOA-A5] Vorlesung (1 SWS/2 LP) Seminar (1 SWS/3 LP) <i>Pflichtmodul</i>

Bachelorstudiengang Sprachen und Kulturen Südostasiens im Nebenfach (Schwerpunkt II: Sprache und Kultur Thailands)

Phase	Sprache	regionenspezifische Module
Einführungsphase 1.-3. Semester	Thailändisch I [SOA-E2] Sprachlehrveranstaltung A (6 SWS/7 LP) Tutorium A (2 SWS/2 LP) Sprachlehrveranstaltung B (6 SWS/7 LP) Tutorium B (2 SWS/2 LP) <i>Pflichtmodul</i>	Landeskunde Südostasiens [SOA-E4] Vorlesung (1 SWS/2 LP) Seminar (1 SWS/3 LP) <i>Pflichtmodul</i>
Aufbauphase 2.-4. Semester	Thailändisch II [SOA-A2] Sprachlehrveranstaltung A (4 SWS/6 LP) Sprachlehrveranstaltung B (4 SWS/6 LP) <i>Pflichtmodul</i>	Kultur und Gesellschaft des modernen Südostasiens [SOA-A4] Vorlesung (1 SWS/2 LP) Seminar (1 SWS/3 LP) <i>Wahlpflichtmodul</i> <u>oder</u> Kultur und Gesellschaft des traditionellen Südostasiens [SOA-E5] Vorlesung (1 SWS/2 LP) Seminar (1 SWS/3 LP) <i>Wahlpflichtmodul</i>
Vertiefungsphase 3.-6. Semester		Literaturen Südostasiens [SOA-A5] Vorlesung (1 SWS/2 LP) Seminar (1 SWS/3 LP) <i>Pflichtmodul</i>

Bachelorstudiengang Sprachen und Kulturen Südostasiens im Nebenfach (Schwerpunkt III: Sprache und Kultur Vietnams)

Phase	Sprache	regionenspezifische Module
Einführungsphase 1.-3. Semester	Vietnamesisch I [SOA-E3] Sprachlehrveranstaltung A (6 SWS/7 LP) Tutorium A (2 SWS/2 LP) Sprachlehrveranstaltung B (6 SWS/7 LP) Tutorium A (2 SWS/2 LP) <i>Pflichtmodul</i>	Landeskunde Südostasiens [SOA-E4] Vorlesung (1 SWS/2 LP) Seminar (1 SWS/3 LP) <i>Pflichtmodul</i>
Aufbauphase 2.-6. Semester	Vietnamesisch II [SOA-A3] Sprachlehrveranstaltung A (4 SWS/6 LP) Sprachlehrveranstaltung B (4 SWS/6 LP) <i>Pflichtmodul</i>	Kultur und Gesellschaft des modernen Südostasiens [SOA-A4] Vorlesung (1 SWS/2 LP) Seminar (1 SWS/3 LP) <i>Wahlpflichtmodul</i> <u>oder</u> Kultur und Gesellschaft des traditionellen Südostasiens [SOA-E5] Vorlesung (1 SWS/2 LP) Seminar (1 SWS/3 LP) <i>Wahlpflichtmodul</i>
Vertiefungsphase 3.-6. Semester		Literaturen Südostasiens [SOA-A5] Vorlesung (1 SWS/2 LP) Seminar (1 SWS/3LP) <i>Pflichtmodul</i>

(3) Module im ABK-Bereich im Umfang von 27 Leistungspunkten

Einführungsphase	Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens [SOA-ABK1] Übung A (2 SWS/2 Leistungspunkte) Übung B (2 SWS/2 Leistungspunkte)
Aufbauphase	Vernetzung Studium und Beruf [SOA-ABK3] Vorlesung (2 SWS/2 Leistungspunkte) Übung (Blockveranstaltungen und Gruppenarbeit/ 5 Leistungspunkte)
Vertiefungsphase	Interkulturelle Kompetenz während des Auslandssemesters (2 LP)
Einführungs-, Auf-bau- und Vertiefungsphase	Berufspraktische Kompetenzen [SOA-ABK4] Praktikum (6 Wochen/8 Leistungspunkte) Blockseminar A (1 Leistungspunkt) Blockseminar B (2 Leistungspunkte) Schlüsselkompetenzen ABK (3 LP)

(4) Module im freien Wahlbereich im Umfang von 18 LP

Der Wahlbereich umfasst Module und Lehrveranstaltungen im Umfang von 18 LP. Es können sowohl Lehrveranstaltungen der Bachelorstudiengänge Sprachen und Kulturen Südostasiens zur Vertiefung des Haupt- oder Nebenfachs als auch universitätsweite Lehrveranstaltungen und Module, die im Vorlesungsverzeichnis eigens ausgewiesen sind oder in sonstiger Weise bekannt gegeben werden, belegt werden. Auch die Angebote des Wahlbereichs werden mit einer Prüfung abgeschlossen.

Zu § 4 Absatz 6:

Der Studiengang Sprachen und Kulturen Südostasiens kann im Teilzeitstudium absolviert werden. Der Studien- und Prüfungsaufbau wird dann in Form von individuellen Studienvereinbarungen geregelt. Nachfolgende Regelungen sind zu beachten:

(1) Teilzeitstudierende müssen ihren veränderten Studierendenstatus unverzüglich der Prüfungsstelle mitteilen (Bescheinigung des Service für Studierende). Der veränderte Status wird von der Prüfungsstelle vermerkt.

(2) Bei einem Teilzeitstudium müssen im Regelfall die für das Vollzeitstudium in den Fachspezifischen Bestimmungen vorgesehenen Module und Leistungspunkte eines Fachsemesters (30 LP) in zwei Hochschulsesemestern absolviert werden. Die im Vollzeitstudium verbindliche Abfolge der Module ist im Regelfall einzuhalten.

(3) Lehrveranstaltungen, die nur im Jahresturnus angeboten werden, sollen bei der ersten Möglichkeit absolviert werden.

(4) Während des Auslandssemesters ist ein Teilzeitstudium in der Regel nicht möglich.

Zu § 4 Absatz 7:

Das Studium darf nicht später als zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn aufgenommen werden.

Zu § 5

Lehrveranstaltungsarten

Zu § 5 Satz 4:

In den Vorlesungen besteht keine Anwesenheitspflicht. Für alle weiteren Lehrveranstaltungen (Sprachlehrveranstaltungen, Seminare, Übungen u.ä.) und die Vorlesungen im ABK-Bereich besteht eine Anwesenheitspflicht.

Zu § 8

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

Zu § 8 Absatz 2:

Zielsprachliche Kompetenz kann nach einer entsprechenden Überprüfung als Studienleistung im Studienbereich 1. und 2. Sprache anerkannt werden. Regionale Zweitsprachen, die nicht an der Universität Hamburg gelehrt werden, können dann als Zweitsprache anerkannt werden, wenn der Nachweis der Beherrschung auf dem entsprechenden Niveau der angebotenen Zweitsprachen erbracht wird. Die Überprüfung erfolgt grundsätzlich durch die Modulverantwortliche bzw. den Modulverantwortlichen der Hauptsprache. Im Schwerpunkt III wird als Zweitsprache auch der Nachweis von Kenntnissen des Hochchinesischen auf dem Niveau HSK, Stufe 2 anerkannt.

Berufsausbildungen, Vorstudienpraktika und berufspraktische Tätigkeiten können auf Antrag der bzw. des Studierenden im Einzelfall angerechnet werden, sofern Gleichwertigkeit mit dem Modul Berufspraktikum im Curricularbereich *Allgemeine berufsqualifizierende Kompetenzen* (ABK) besteht.

Zu § 10

Fristen für Modulprüfungen und Wiederholung von Modulprüfungen

Zu § 10 Absatz 1:

Für jede Modulprüfung muss die erste Prüfungsmöglichkeit wahrgenommen werden.

Zu § 13

Studienleistungen und Modulprüfungen

Zu § 13 Absatz 4:

Weitere Prüfungsarten sind:

Projektabschluss:

Projektabschlüsse werden erfolgreich erbracht durch die Erörterung eines gewählten Themas und eventueller Lösungsansätze in Form eines schriftlichen oder mündlichen Beitrags, z.B. in einem Reader, auf einer Konferenz oder einem Themenabend, in einer Ausstellung oder ähnliches.

Auswahl eines Films mit Einführungsvortrag und Diskussionsleitung:

Diese Prüfungsleistung enthält die Auswahl eines fachregionenbezogenen Spiel- oder Dokumentationsfilms, eine fünf- bis zehnminütige kurze Vorstellung des Themas und des Produktionshintergrundes des Films sowie die an den Film anschließende Leitung der fachlichen Diskussion. Diese Prüfungsleistung ist in Einzel- oder Gruppenarbeit möglich.

Übungsabschlüsse/Übungsaufgaben:

Übungen erfordern eine kontinuierliche aktive Teilnahme der Studierenden. Es kann die schriftliche Ausarbeitung oder eine sonstige Vorstellung einzelner Übungsaufgaben vorgesehen werden.

Berichtsmappe und Präsentation: Die Berichtsmappe als Gruppenarbeit soll die Ergebnisse einer intensiven Recherche des gewählten Berufsfeldes darstellen inklusive eines transkribierten Auszuges des im Rahmen der Übung geführten Interviews mit einer Vertreterin bzw. einem Vertreter des Berufsfeldes. Jede Studierende und jeder Studierende schreibt darüber hinaus eine Eigenreflexion zu Themen wie: Teamfähigkeit, Zeitmanagement, Projektarbeit, Erkenntnisse im Hinblick auf die eigene Berufsorientierung. Die Ergebnisse dieser Recherche sind im gemeinsamen Plenum unter Anwendung der in Modul SOA-ABK1 erlernten Techniken zu präsentieren. Die genaue Präsentationsart und –umfang werden zu Beginn der Übung bekannt gegeben.

Zu § 14

Bachelorarbeit

Zu § 14 Absatz 2 Satz 1:

Für die Zulassung zur Bachelorarbeit müssen die in den Bestimmungen zu § 4 Absätze 3 und 4 genannten Pflicht- und Wahlpflichtmodule der Einführungs-, Aufbau- und Vertiefungsphase des Hauptfaches im jeweils gewählten Schwerpunkt erbracht werden. Die Anzahl der in den Modulen des Hauptfaches zu erwerbenden Leistungspunkte beträgt insgesamt 138 LP.

Zu § 15 **Bewertung der Prüfungsleistungen**

Zu § 15 Absatz 3 Satz 4:

Setzt sich die Prüfungsleistung eines Moduls aus mehreren Teilleistungen zusammen, wird die Note des Moduls als ein mittels Leistungspunkten gewichtetes Mittel der Noten für die Teilleistungen errechnet.

Zu § 15 Absatz 3 Satz 13:

In den Anteil des Fachstudiums an der Gesamtnote werden die Prüfungsleistungen aller Module, außer denen des Auslandssemesters, einbezogen. Dabei werden die Einführungsmodule einfach, die Aufbau- und Vertiefungsmodule doppelt gewichtet. Sprachmodule werden immer einfach gewichtet.

Zu § 15 Abs. 3 Satz 14:

Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen im ABK-Bereich und im freien Wahlbereich gehen nicht in die Gesamtnote ein.

II. Modulbeschreibungen

AAI-Modul

Modulkennung: AAI Modultyp: Pflichtmodul in der Einführungsphase im Hauptfach Titel: Einführung in wissenschaftliche Grundbegriffe	
Qualifikationsziele	Grundlagenwissen über relevante Begriffe sowie über theoretische Ansätze unterschiedlicher wissenschaftlicher Disziplinen wie z.B. Sprache, Literatur, Geistesgeschichte, Geschichte, Religion und Politikwissenschaft unter besonderer Berücksichtigung des Bezuges zu den asien- und afrikawissenschaftlichen Fächern.
Inhalte	Überblick über wissenschaftliche Grundbegriffe aus Bereichen wie beispielsweise Sprach- und Literaturwissenschaft, Geschichte, Geistesgeschichte, Religionswissenschaft und Politikwissenschaft. Die Einführung in die Methodik der jeweiligen Wissenschaft erfolgt u.a. anhand konkreter Beispiele.
Lehrformen	Vorlesung A (1 SWS) Vorlesung B (1 SWS) Vorlesung C (1 SWS)
Unterrichtssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des Internationalen Bachelor-Studiengangs Ostasien im Hauptfach, Internationalen Bachelorstudiengangs Sprachen und Kulturen des Indischen Subkontinents und Tibets im Hauptfach, Internationalen Bachelorstudiengangs Sprachen und Kulturen Südostasiens im Hauptfach, Internationalen Bachelorstudiengangs Geschichte, Sprachen und Kulturen des Vorderen Orients im Hauptfach, Internationalen Bachelorstudiengangs Afrikanische Sprachen und Kulturen - sprachenintensiviert im Hauptfach, Bachelorstudiengangs Afrikanische Sprachen und Kulturen im Vergleich im Hauptfach.
Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-)Prüfung	<i>Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung:</i> Regelmäßige und aktive Teilnahme an den o.g. Veranstaltungen <i>Art der Prüfung:</i> Vorlesung A: Klausur (45 Min.) Vorlesung B: Klausur (45 Min.) Vorlesung C: Klausur (45 Min.) <i>Sprache der Modulprüfung:</i> Deutsch
Arbeitsaufwand (Teilleistungen)	Vorlesung A: 2 Leistungspunkte Vorlesung B: 2 Leistungspunkte Vorlesung C: 2 Leistungspunkte
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	6 Leistungspunkte
Häufigkeit des	in jedem Semester

Angebots	
Dauer	drei Semester

Sprachmodule

Modulkennung: SOA-E1 Modultyp: Pflichtmodul in der Einführungsphase im Schwerpunkt I im Haupt- und Nebenfach (erste Sprache), Wahlpflichtmodul in der Einführungs- und Auf-bauphase im Schwerpunkt II und III im Hauptfach (zweite Sprache) Titel: Indonesisch I	
Qualifikationsziele	Elementare standardsprachliche Kompetenz durch Vertrautheit mit den Grundlagen der indonesischen Grammatik. Erwerb eines Grundwortschatzes. Fähigkeit, einfache und fortschreitend komplexere Texte aus Alltagssituationen zu verstehen und zunehmend mündlich und schriftlich selbst zu produzieren. Erweiterung leichter interaktionaler Sprechhandlungen zu umfassenderer kommunikativer Sprachkompetenz auf Indonesisch.
Inhalte	Einführungskurs A: Linguistisch fundierte Vermittlung von Grundkenntnissen der Laut-, Wort- und Satzlehre. Elementare morphologische und syntaktische Strukturen. Einführungskurs B: Komplexe morphologische und syntaktische Strukturen. Übung A: Einübung der vermittelten Grundkenntnisse mit Hilfe einfacher Satzstrukturen. Aufbau eines Grundwortschatzes. Üben von Hörverstehen und einfachen Dialogen. Verfassen leichter Texte. Übung B: Übungen zur komplexen Wort- und Satzbildung. Erweiterung von Hörverstehen, Wortschatz und Sprechpraxis bei zunehmend komplexeren Gesprächssituationen. Verfassen komplexerer Texte, auch unter Berücksichtigung soziokultureller Gesichtspunkte der indonesischen Alltagswelt.
Lehrformen	Sprachlehrveranstaltung A (Einführungskurs A) (6 SWS) Tutorium A (2 SWS) Sprachlehrveranstaltung B (Einführungskurs B) (6 SWS) Tutorium B (2 SWS)
Unterrichtssprache	Deutsch und Indonesisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des Internationalen Bachelorstudiengangs Sprachen und Kulturen Südostasiens im Hauptfach und des Bachelorstudiengangs Sprachen und Kulturen Südostasiens im Nebenfach. Das Bestehen der Modulprüfung berechtigt zum Eintritt in die Aufbauphase und zum Besuch entsprechender Module in den oben genannten Schwerpunkten.
Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-) Prüfung	<i>Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung:</i> regelmäßige, aktive Teilnahme an den oben genannten Lehrveranstaltungen; kursbegleitende mündliche und schriftliche Aufgaben, deren Art und Umfang vor Beginn der Veranstaltung im Einzelnen bekanntgegeben werden. Die Zulassung zu den Modulteilprüfungen setzt die erfolgreiche Erbringung der erwarteten Studienleistungen voraus. <i>Art der Prüfung:</i> Einführungskurs A: Klausur (90 Minuten) Einführungskurs B: Klausur (90 Minuten) <i>Sprache der Modulprüfung:</i>

	Indonesisch und Deutsch
Arbeitsaufwand (Teilleistungen)	Einführungskurs A: 7 Leistungspunkte Tutorium A: 2 Leistungspunkte Einführungskurs B: 7 Leistungspunkte Tutorium B: 2 Leistungspunkte
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	18 Leistungspunkte
Häufigkeit des Angebots	jedes Wintersemester
Dauer	zwei Semester

Modul: SOA-A1 Modultyp: Pflichtmodul in der Aufbauphase im Schwerpunkt I im Haupt- und Nebenfach (erste Sprache), Wahlpflichtmodul in der Aufbau- und Vertiefungs-phase im Schwerpunkt II und III im Hauptfach (zweite Sprache) Titel: Indonesisch II	
Qualifikationsziele	Festigung der Sprachkompetenz. Erweiterung der mündlichen und schriftlichen Kommunikationsfähigkeit und Fortentwicklung des Wortschatzes. Fachwortschatz und Sprachstile ausgewählter Textsorten.
Inhalte	Aufbaukurs A: Konversation in der indonesischen Sprache, auch unter Einsatz audiovisueller Mittel wie des indonesischen Spielfilms als Gesprächsthema und Übungsgrundlage für authentisches Hörverstehen. Text- und Stilübungen für Fortgeschrittene. Verfassen indonesischer Gebrauchstexte des Alltags. Aufbaukurs B: Verfassen von Sachtexten zur indonesischen Landeskunde. Übersetzungsübungen Deutsch > Indonesisch verschiedener Textsorten. Übersetzungsprojekt Deutsch > Indonesisch eines Kurzprosa-Textes.
Lehrformen	Sprachlehrveranstaltung A (Aufbaukurs A) (4 SWS) Sprachlehrveranstaltung B (Aufbaukurs B) (4 SWS)
Unterrichtssprache	Deutsch und Indonesisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	erfolgreiche Teilnahme am Modul Indonesisch I
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des Internationalen Bachelorstudiengangs Sprachen und Kulturen Südostasiens im Hauptfach und des Bachelorstudiengangs Sprachen und Kulturen Südostasiens im Nebenfach. Das Bestehen der Modulprüfung berechtigt zum Eintritt in die Vertiefungsphase und zum Besuch entsprechender Module in den oben genannten Profilen.
Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-)Prüfung	<i>Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung:</i> regelmäßige, aktive Teilnahme an den oben genannten Lehrveranstaltungen; kursbegleitende mündliche und schriftliche Aufgaben, deren Art und Umfang vor Beginn der Veranstaltung im Einzelnen bekanntgegeben werden. Die Zulassung zu den Modulteilprüfungen setzt die erfolgreiche Erbringung der erwarteten Studienleistungen voraus. <i>Art der Prüfung:</i> Aufbaukurs A: Klausur (90 Minuten) Aufbaukurs B: Klausur (90 Minuten) <i>Sprache der Modulprüfung:</i> Indonesisch
Arbeitsaufwand (Teilleistungen)	Aufbaukurs A: 6 LP Aufbaukurs B: 6 LP
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	12 LP
Häufigkeit des Angebots	jedes Wintersemester
Dauer	zwei Semester

Modul: SOA-V1 Modultyp: Pflichtmodul in der Vertiefungsphase im Schwerpunkt I im Hauptfach (erste Sprache) Titel: Indonesisch III	
Qualifikationsziele	Standardnahe Sprachkompetenz mit ausgezeichneten Kenntnissen des Indonesischen. Befähigung zur mündlichen und schriftlichen Kommunikation in der indonesischen Sprache in vielfältigen Kontexten, hier insbesondere in wissenschaftlichen und intellektuellen Bereichen. Sprachliche Vorbereitung auf ein Fachstudium in der malaioindonesischen Sprachregion.
Inhalte	Vertiefungskurs A: Lektüre indonesischer wissenschaftlicher Fachtexte. Diskussion, Zusammenfassung und Präsentation der Texte in der Zielsprache. Vertiefungskurs B: Lektüre indonesischer Essays zu Kultur und Gesellschaft. Diskussion, Zusammenfassung und Präsentation der Texte in der Zielsprache.
Lehrformen	Sprachlehrveranstaltung A (Vertiefungskurs A) (2 SWS) Sprachlehrveranstaltung B (Vertiefungskurs B) (2 SWS)
Unterrichtssprache	Indonesisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	erfolgreiche Teilnahme am Modul Indonesisch II
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des Internationalen Bachelorstudiengangs Sprachen und Kulturen Südostasiens im Hauptfach.
Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-)Prüfung	<i>Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung:</i> regelmäßige, aktive Teilnahme an den oben genannten Lehrveranstaltungen; kursbegleitende mündliche und schriftliche Aufgaben, deren Art und Umfang vor Beginn der Veranstaltung im Einzelnen bekanntgegeben werden. Die Zulassung zu den Modulteilprüfungen setzt die erfolgreiche Erbringung der erwarteten Studienleistungen voraus. <i>Art der Prüfung:</i> Vertiefungskurs A: Klausur (90 Minuten) Vertiefungskurs B: Klausur (90 Minuten) <i>Sprache der Modulprüfung:</i> Indonesisch
Arbeitsaufwand (Teilleistungen)	Vertiefungskurs A: 6 LP Vertiefungskurs B: 6 LP
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	12 LP
Häufigkeit des Angebots	jedes Wintersemester
Dauer	zwei Semester

<p>Modul: SOA-E2 Modultyp: Pflichtmodul in der Einführungsphase im Schwerpunkt II im Haupt- und Nebenfach (erste Sprache), Wahlpflichtmodul in der Einführungs- und Aufbauphase im Schwerpunkt I und III im Hauptfach (zweite Sprache) Titel: Thaiändisch I</p>	
Qualifikationsziele	Elementare standardsprachliche Kompetenz durch Vertrautheit mit den Grundlagen der thailändischen Grammatik. Erwerb eines Grundwortschatzes. Fähigkeit, einfache und fortschreitend komplexere Texte aus Alltagssituationen zu verstehen und zunehmend mündlich und schriftlich selbst zu produzieren. Erweiterung leichter interaktionaler Sprechhandlungen zu umfassenderer kommunikativer Sprachkompetenz auf Thaiändisch.
Inhalte	Einführungskurs A: Linguistisch fundierte Vermittlung von Grundkenntnissen der Laut-, Wort- und Satzlehre. Elementare morphologische und syntaktische Strukturen. Einübung der vermittelten Grundkenntnisse mit Hilfe einfacher Satzstrukturen. Aufbau eines Grundwortschatzes. Üben von Hörverstehen und einfachen Dialogen. Verfassen leichter Texte. Einführungskurs B: Komplexe morphologische und syntaktische Strukturen. Übungen zur komplexen Wort- und Satzbildung. Erweiterung von Hörverstehen, Wortschatz und Sprechpraxis bei zunehmend komplexeren Gesprächssituationen. Verfassen komplexerer Texte, auch unter Berücksichtigung soziokultureller Gesichtspunkte der thailändischen Alltagswelt.
Lehrformen	Sprachlehrveranstaltung A (Einführungskurs A) (6 SWS) Tutorium A (2 SWS) Sprachlehrveranstaltung B (Einführungskurs B) (6 SWS) Tutorium B (2 SWS)
Unterrichtssprache	Deutsch und Thaiändisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des Internationalen Bachelorstudiengangs Sprachen und Kulturen Südostasiens im Hauptfach und des Bachelorstudiengangs Sprachen und Kulturen Südostasiens im Nebenfach Das Bestehen der Modulprüfung berechtigt zum Eintritt in die Aufbauphase und zum Besuch entsprechender Module in den oben genannten Profilen.
Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-)Prüfung	<i>Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung:</i> regelmäßige, aktive Teilnahme an den oben genannten Lehrveranstaltungen; kursbegleitende mündliche und schriftliche Aufgaben, deren Art und Umfang vor Beginn der Veranstaltung im Einzelnen bekanntgegeben werden. Die Zulassung zu den Modulteilprüfungen setzt die erfolgreiche Erbringung der erwarteten Studienleistungen voraus. <i>Art der Prüfung:</i> Einführungskurs A: Klausur (90 Minuten) Einführungskurs B: Klausur (90 Minuten) <i>Sprache der Modulprüfung:</i> Thaiändisch und Deutsch
Arbeitsaufwand (Teilleistungen)	Einführungskurs A: 7 LP Tutorium A: 2 LP Einführungskurs B: 7 LP

	Tutorium A: 2 LP
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	18 LP
Häufigkeit des Angebots	jedes Wintersemester
Dauer	zwei Semester

Modul: SOA-A2 Modultyp: Pflichtmodul in der Aufbauphase im Schwerpunkt II im Haupt- und Nebenfach (erste Sprache), Wahlpflichtmodul in der Einführungs- und Aufbauphase im Schwerpunkt I und III im Hauptfach (zweite Sprache) Titel: Thaiändisch II	
Qualifikationsziele	Festigung der Sprachkompetenz. Erweiterung der mündlichen und schriftlichen Kommunikationsfähigkeit und Fortentwicklung des Wortschatzes. Fachwortschatz und Sprachstile ausgewählter Textsorten.
Inhalte	Aufbaukurs A: Konversation in der thailändischen Sprache, auch unter Einsatz audiovisueller Mittel wie des thailändischen Spielfilms als Gesprächsthema und Übungsgrundlage für authentisches Hörverstehen. Text- und Stilübungen für Fortgeschrittene. Verfassen thailändischer Gebrauchstexte des Alltags. Aufbaukurs B: Verfassen von Sachtexten zur thailändischen Landeskunde. Übersetzungsübungen Deutsch-Thailändisch verschiedener Textsorten. Übersetzungsprojekt Deutsch > Thailändisch eines Kurzprosa-Textes.
Lehrformen	Sprachlehrveranstaltung A (Aufbaukurs A) (4 SWS) Sprachlehrveranstaltung B (Aufbaukurs B) (4 SWS)
Unterrichtssprache	Deutsch und Thailändisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	erfolgreiche Teilnahme am Modul Thailändisch I
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des Internationalen Bachelorstudiengangs Sprachen und Kulturen Südostasiens im Hauptfach und des Bachelorstudiengangs Sprachen und Kulturen Südostasiens im Nebenfach. Das Bestehen der Modulprüfung berechtigt zum Eintritt in die Vertiefungsphase und zum Besuch entsprechender Module in den oben genannten Profilen.
Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-)Prüfung	<i>Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung:</i> regelmäßige, aktive Teilnahme an den oben genannten Lehrveranstaltungen; kursbegleitende mündliche und schriftliche Aufgaben, deren Art und Umfang vor Beginn der Veranstaltung im Einzelnen bekanntgegeben werden. Die Zulassung zu den Modulteilprüfungen setzt die erfolgreiche Erbringung der erwarteten Studienleistungen voraus. <i>Art der Prüfung:</i> Aufbaukurs A: Klausur (90 Minuten) Aufbaukurs B: Klausur (90 Minuten) <i>Sprache der Modulprüfung:</i> Thailändisch und Deutsch
Arbeitsaufwand (Teilleistungen)	Aufbaukurs A: 6 LP Aufbaukurs B: 6 LP
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	12 LP
Häufigkeit des Angebots	jedes Wintersemester
Dauer	zwei Semester

Modul: SOA-V2 Modultyp: Pflichtmodul in der Vertiefungsphase im Schwerpunkt II im Hauptfach (erste Sprache) Titel: Thaiändisch III	
Qualifikationsziele	Standardnahe Sprachkompetenz mit ausgezeichneten Kenntnissen des Thaiändischen. Befähigung zur mündlichen und schriftlichen Kommunikation in der thaiändischen Sprache in vielfältigen Kontexten, hier insbesondere in wissenschaftlichen und intellektuellen Bereichen. Sprachliche Vorbereitung auf ein Fachstudium in der thaiändischen Sprachregion.
Inhalte	Vertiefungskurs A: Lektüre thaiändischer wissenschaftlicher Fach-texte. Diskussion, Zusammenfassung und Präsentation der Texte in der Zielsprache im Plenum. Vertiefungskurs B: Lektüre thaiändischer Essays zu Kultur und Gesellschaft. Diskussion, Zusammenfassung und Präsentation der Texte in der Zielsprache im Plenum.
Lehrformen	Sprachlehrveranstaltung A (Vertiefungskurs A) (2 SWS) Sprachlehrveranstaltung B (Vertiefungskurs B) (2 SWS)
Unterrichtssprache	Thaiändisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	erfolgreiche Teilnahme am Modul Thaiändisch II
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des Internationalen Bachelorstudiengangs Sprachen und Kulturen Südostasiens im Hauptfach.
Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-)Prüfung	<i>Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung:</i> regelmäßige, aktive Teilnahme an den oben genannten Lehrveranstaltungen; kursbegleitende mündliche und schriftliche Aufgaben, deren Art und Umfang vor Beginn der Veranstaltung im Einzelnen bekanntgegeben werden. Die Zulassung zu den Modulteilprüfungen setzt die erfolgreiche Erbringung der erwarteten Studienleistungen voraus. <i>Art der Prüfung:</i> Vertiefungskurs A: Klausur (90 Minuten) Vertiefungskurs B: Klausur (90 Minuten) <i>Sprache der Modulprüfung:</i> Thaiändisch
Arbeitsaufwand (Teilleistungen)	Vertiefungskurs A: 6 LP Vertiefungskurs B: 6 LP
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	12 LP
Häufigkeit des Angebots	jedes Wintersemester
Dauer	zwei Semester

Modul: SAT-E1 Modultyp: Wahlpflichtmodul in der Einführungs- und Aufbauphase im Schwerpunkt I und II im Hauptfach Titel: Sanskrit I	
Qualifikationsziele	Grundkenntnisse der Grammatik; Beherrschung eines Grundwortschatzes; Fähigkeit, einfache Texte in der Devanagari-Schrift zu lesen und zu verstehen.
Inhalte	Progressive Erarbeitung grammatischer Themen; Übungen zur Phonetik, Grammatik und Lexik; Lektüre einfacher Texte.
Lehrformen	Sprachlehrveranstaltung A (4 SWS) Tutorium A (2 SWS) Sprachlehrveranstaltung B (4 SWS) Tutorium B (2 SWS)
Unterrichtssprache	Deutsch (ggf. Englisch)
Voraussetzung für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des Internationalen Bachelorstudiengangs Sprachen und Kulturen des Indischen Subkontinents und Tibets im Hauptfach, Sprachen und Kulturen Südostasiens im Hauptfach und des Bachelorstudiengangs Sprachen und Kulturen des Indischen Subkontinents im Nebenfach. Studierende, die im Nebenfach Sprachen und Kulturen des Indischen Subkontinents und Tibets studieren, können dort das Modul SAT-E1, „Sanskrit I“ nicht absolvieren. Sie müssen einen der anderen beiden Schwerpunkte wählen.
Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung	<i>Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung:</i> regelmäßige und aktive Teilnahme an den oben genannten Veranstaltungen; kursbegleitende mündliche und schriftliche Aufgaben, deren Art und Umfang vor Beginn der Veranstaltung im Einzelnen bekanntgegeben werden. Die Zulassung zu den Modulteilprüfungen setzt die erfolgreiche Erbringung der erwarteten Studienleistungen voraus. <i>Art der Prüfung:</i> Modulteilprüfungen: Klausur A und Klausur B. <i>Sprache der Modulprüfung:</i> Deutsch (ggf. Englisch) und Sanskrit
Arbeitsaufwand (Teilleistungen)	Sprachlehrveranstaltung A: 7 LP Sprachlehrveranstaltung B: 7 LP Tutorium A: 2 LP Tutorium B: 2 LP
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	18 LP
Häufigkeit des Angebots	Beginn jedes Wintersemester
Dauer	zwei Semester

Modul: SAT-A1-SOA Modultyp: Wahlpflichtmodul in der Aufbau- und Vertiefungsphase im Schwerpunkt I und II im Hauptfach Titel: Sanskrit II (Südostasien)	
Qualifikationsziele	Erweiterung grammatischer und lexikalischer Kenntnisse; Vertiefung der Fähigkeit, Texte zu verstehen und sprachlich zu analysieren sowie einfache Texte schriftlich zu verfassen.
Inhalte	Lektüre einfacher Originaltexte; Übungen zur Syntax und Lexik.
Lehrformen	Sprachlehrveranstaltung A (3 SWS) Sprachlehrveranstaltung B (3 SWS)
Unterrichtssprache	Deutsch (ggf. Englisch)
Voraussetzung für die Teilnahme	erfolgreiche Teilnahme am Modul Sanskrit I
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des Internationalen Bachelorstudiengangs Sprachen und Kulturen Südostasiens im Hauptfach. Studierende, die im Nebenfach Sprachen und Kulturen des Indischen Subkontinents und Tibets studieren, können dort das Modul SAT-A1, „Sanskrit II“ nicht absolvieren. Sie müssen einen der anderen beiden Schwerpunkte wählen.
Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung	<p><i>Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung:</i> regelmäßige und aktive Teilnahme an den oben genannten Veranstaltungen; kursbegleitende mündliche und schriftliche Aufgaben, deren Art und Umfang vor Beginn der Veranstaltung im Einzelnen bekannt gegeben werden. Die Zulassung zu den Modulteilprüfungen setzt die erfolgreiche Erbringung der erwarteten Studienleistungen voraus. In Sprachlehrveranstaltung B ist eine Übersetzung, ein Referat o.ä. als Studienleistung vorgesehen.</p> <p><i>Art der Prüfung:</i> Modulteilprüfungen: Klausur A und Klausur B.</p> <p><i>Sprache der Modulprüfung:</i> Deutsch (ggf. Englisch) und Sanskrit</p>
Arbeitsaufwand (Teilleistungen)	Sprachlehrveranstaltung A: 6 LP Sprachlehrveranstaltung B: 6 LP
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	12 LP
Häufigkeit des Angebots	Beginn jedes Wintersemester
Dauer	zwei Semester

Modul: SOA-E3 Modultyp: Pflichtmodul in der Einführungsphase im Schwerpunkt III im Haupt- und Nebenfach (erste Sprache), Wahlpflichtmodul in der Einführungs- und Aufbauphase im Schwerpunkt I und II im Hauptfach (zweite Sprache) Titel: Vietnamesisch I	
Qualifikationsziele	Elementare standardsprachliche Kompetenz durch Vertrautheit mit den Grundlagen der vietnamesischen Grammatik. Erwerb eines Grundwortschatzes. Fähigkeit, einfache und fortschreitend komplexere Texte aus Alltagssituationen zu verstehen und zunehmend mündlich und schriftlich selbst zu produzieren. Erweiterung leichter interaktionaler Sprechhandlungen zu umfassenderer kommunikativer Sprachkompetenz auf Vietnamesisch.
Inhalte	Einführungskurs A: Linguistisch fundierte Vermittlung von Grundkenntnissen der Laut-, Wort- und Satzlehre. Einübung der vermittelten Grundkenntnisse mit Hilfe einfacher Satzstrukturen; Aufbau eines Grundwortschatzes; Einübung des Hörverstehens und einfacher Dialoge anhand audiovisueller Lehrmittel; Verfassen erster eigener Texte. Einführungskurs B: Auf Kurs A aufbauend Übungen zur komplexeren Wort- und Satzbildung. Erweiterung von Hörverstehen, Wortschatz und Sprechpraxis bei zunehmend komplexeren Gesprächssituationen. Verfassen leichter Texte.
Lehrformen	Sprachlehrveranstaltung A (Einführungskurs A) 6 SWS Tutorium A (2 SWS) Sprachlehrveranstaltung B (Einführungskurs B) 6 SWS Tutorium B (2 SWS)
Unterrichtssprache	Deutsch und Vietnamesisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des Internationalen Bachelorstudiengangs Sprachen und Kulturen Südostasiens im Hauptfach und des Bachelorstudiengangs Sprachen und Kulturen Südostasiens im Nebenfach. Das Bestehen der Modulprüfung berechtigt zum Eintritt in die Aufbauphase und zum Besuch entsprechender Module in den oben genannten Profilen.
Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-) Prüfung	<i>Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung:</i> Regelmäßige, aktive Teilnahme an den oben genannten Lehrveranstaltungen; kursbegleitende mündliche und schriftliche Aufgaben, deren Art und Umfang vor Beginn der Veranstaltung im Einzelnen bekanntgegeben werden. Die Zulassung zu den Modulteilprüfungen setzt die erfolgreiche Erbringung der erwarteten Studienleistungen voraus. <i>Art der Prüfung:</i> Einführungskurs A: Klausur (90 Minuten) Einführungskurs B: Klausur (90 Minuten) <i>Sprache der Modulprüfung:</i> Vietnamesisch und Deutsch
Arbeitsaufwand (Teilleistungen)	Einführungskurs A: 7 LP Tutorium A: 2 LP Einführungskurs B: 7 LP Tutorium B: 2 LP
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	18 LP
Häufigkeit des Angebots	jedes Wintersemester

Dauer	zwei Semester
Modul: SOA-A3 Modultyp: Pflichtmodul in der Aufbauphase im Schwerpunkt III im Haupt- und Nebenfach (erste Sprache), Wahlpflichtmodul in der Aufbau- und Vertiefungs-phase im Schwerpunkt I und II im Hauptfach (zweite Sprache) Titel: Vietnamesisch II	
Qualifikationsziele	Festigung der Sprachkompetenz. Erweiterung der mündlichen und schriftlichen Kommunikationsfähigkeit und Fortentwicklung des Wortschatzes. Fachwortschatz und Sprachstile ausgewählter Textsorten.
Inhalte	<p>Aufbaukurs A: Erweiterung und Vertiefung der vietnamesischen Grammatik; Konversation in der vietnamesischen Sprache, auch unter Einsatz audiovisueller Mittel als Übungsgrundlage für authentisches Hörverstehen. Text- und Stilübungen für Fortgeschrittene. Verfassen vietnamesischer Gebrauchstexte des Alltags.</p> <p>Aufbaukurs B: Weiterer Ausbau der Hör- und Sprechfähigkeit durch Konversationsübungen zu Alltagssituationen; Übersetzungsübungen komplexerer Texte Deutsch-Vietnamesisch und Vietnamesisch-Deutsch; Verfassen von Sachtexten zu vom Dozenten vorgegebenen Themen.</p>
Lehrformen	<p>Sprachlehrveranstaltung A (Aufbaukurs A) 4 SWS</p> <p>Sprachlehrveranstaltung B (Aufbaukurs B) 4 SWS</p>
Unterrichtssprache	Deutsch und Vietnamesisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	erfolgreiche Teilnahme am Modul Vietnamesisch I
Verwendbarkeit des Moduls	<p>Das Modul ist Bestandteil des Internationalen Bachelorstudiengangs Sprachen und Kulturen Südostasiens im Hauptfach und des Bachelorstudiengangs Sprachen und Kulturen Südostasiens im Nebenfach.</p> <p>Das Bestehen der Modulprüfung berechtigt zum Eintritt in die Vertiefungsphase und zum Besuch entsprechender Module in den oben genannten Profilen.</p>
Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-) Prüfung	<p><i>Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung:</i> regelmäßige, aktive Teilnahme an den oben genannten Lehrveranstaltungen; kursbegleitende mündliche und schriftliche Aufgaben, deren Art und Umfang vor Beginn der Veranstaltung im Einzelnen bekanntgegeben werden. Die Zulassung zu den Modulteilprüfungen setzt die erfolgreiche Erbringung der erwarteten Studienleistungen voraus.</p> <p><i>Art der Prüfung:</i> Aufbaukurs A: Klausur (90 Minuten) Aufbaukurs B: Klausur (90 Minuten)</p> <p><i>Sprache der Modulprüfung:</i> Vietnamesisch und Deutsch</p>
Arbeitsaufwand (Teilleistungen)	<p>Aufbaukurs A: 6 LP</p> <p>Aufbaukurs B: 6 LP</p>
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	12 LP
Häufigkeit des Angebots	jedes Wintersemester
Dauer	zwei Semester

Modul: SOA-V3 Modultyp: Pflichtmodul in der Vertiefungsphase im Schwerpunkt III im Haupt-fach (erste Sprache) Titel: Vietnamesisch III	
Qualifikationsziele	Standardnahe Sprachkompetenz mit der hinreichenden Befähigung zur interkulturellen Kommunikation in der vietnamesischen Sprache. Vorbereitung auf ein Fachstudium in Vietnam.
Inhalte	Vertiefungskurs A: Lektüre vietnamesischer wissenschaftlicher Fachtexte. Besprechung, Zusammenfassung und Präsentation der Texte in der Zielsprache im Plenum. Vertiefungskurs B: Lektüre vietnamesischer Essays zu Kultur und Gesellschaft. Besprechung, Zusammenfassung und Präsentation der Texte in der Zielsprache im Plenum.
Lehrformen	Vertiefungskurs A (2 SWS) Vertiefungskurs B (2 SWS)
Unterrichtssprache	Vietnamesisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	erfolgreiche Teilnahme am Modul Vietnamesisch II
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des Internationalen Bachelorstudiengangs Sprachen und Kulturen Südostasiens im Hauptfach.
Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-) Prüfung	<i>Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung:</i> regelmäßige, aktive Teilnahme an den oben genannten Lehrveranstaltungen; kursbegleitende mündliche und schriftliche Aufgaben, deren Art und Umfang vor Beginn der Veranstaltung im Einzelnen bekanntgegeben werden. Die Zulassung zu den Modulteilprüfungen setzt die erfolgreiche Erbringung der erwarteten Studienleistungen voraus. <i>Art der Prüfung:</i> Vertiefungskurs A: Klausur (90 Minuten) Vertiefungskurs B: Klausur (90 Minuten) <i>Sprache der Modulprüfung:</i> Vietnamesisch
Arbeitsaufwand (Teilleistungen)	Vertiefungskurs A: 6 LP Vertiefungskurs B: 6 LP
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	12 LP
Häufigkeit des Angebots	jedes Wintersemester
Dauer	zwei Semester

Regionenspezifische Module

Modul: SOA-E4 Modultyp: Pflichtmodul in der Einführungsphase im Haupt- und Nebenfach Titel: Landeskunde Südostasiens	
Qualifikationsziele	Vertrautheit mit Grundzügen der Geographie und Gesellschaftsstruktur Südostasiens sowie mit wichtigen, die südostasiatischen Gesellschaften prägenden ethnischen, sprachlichen, kulturellen und religiösen Grundlagen. Erwerb von fachspezifischen Grundkenntnissen und Einübung zentraler wissenschaftlicher Fragestellungen.
Inhalte	Inhalte der Vorlesungen sind Grundfragen der Landeskunde der Region mit besonderem Schwerpunkt auf den drei Staaten Indonesien, Thailand und Vietnam sowie unter Berücksichtigung der Forschungsliteratur und grundlegender Theorien, Methoden und Arbeitstechniken. Schwerpunkte sind das Wechselverhältnis von Einheit und Verschiedenheit der Region in Bezug auf Geographie und Klima, ethnisch-religiöse Vielfalt, materielle und geistige Kultur, politische Systeme, ausgewählte prägende ethnische, religiöse und soziokulturelle Entwicklungen von der Ur- und Frühgeschichte bis zur Gegenwart, mit besonderer Berücksichtigung der Ethnogenese, demographischer, religiöser und kultureller Transformation. Das in der Vorlesung erworbene Grundwissen wird im Seminar vertieft.
Lehrformen	Vorlesung (1 SWS) Seminar (1 SWS)
Unterrichtssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des Internationalen Bachelorstudiengangs Sprachen und Kulturen Südostasiens im Hauptfach und des Bachelorstudiengangs Sprachen und Kulturen Südostasiens im Nebenfach.
Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-) Prüfung	<i>Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung:</i> Von den Studierenden wird neben der Vor- und Nachbereitung der Veranstaltungen erwartet, dass sie aktiv am Unterricht teilnehmen (z.B. durch Diskussionsbeiträge, Vorträge, Anfertigung von seminarbegleitenden schriftlichen Arbeiten). Art und Umfang der zu erbringenden Studienleistungen werden zu Beginn der Veranstaltungen im Einzelnen bekannt gegeben. <i>Art der Prüfung:</i> Seminar: Essay <i>Sprache der Modulprüfung:</i> Deutsch
Arbeitsaufwand (Teilleistungen)	Vorlesung: 2 LP Seminar: 3 LP
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	5 LP
Häufigkeit des Angebots	Jedes Wintersemester
Dauer	ein Semester

Modul: SOA-E5 Modultyp: Pflichtmodul in der Einführungsphase im Hauptfach, Wahlpflichtmodul in der Aufbauphase im Nebenfach Titel: Kultur und Gesellschaft des traditionellen Südostasiens	
Qualifikationsziele	Grundkenntnisse zur Geschichte der Region sowie wichtiger Staaten von den Anfängen bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts (Schwerpunkte Indonesien, Thailand und Vietnam).
Inhalte	Ur- und Frühgeschichte, frühe Staatenbildungen, Prozesse von Indisierung und Sinisierung, Ausbreitung von Buddhismus, Islam und Christentum, vormoderne Gesellschaftsordnungen und Konzepte von Königtum, historische Grundlagen der heutigen Nationalstaaten, Anfänge des europäisch-westlichen Kolonialismus.
Lehrformen	Vorlesung (1 SWS) Seminar (1 SWS)
Unterrichtssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Teilnahme am Modul Einführung in die Landeskunde Südostasiens
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des Internationalen Bachelorstudiengangs Sprachen und Kulturen Südostasiens im Hauptfach und des Bachelorstudiengangs Sprachen und Kulturen Südostasiens im Nebenfach.
Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-)Prüfung	<p><i>Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung:</i> Von den Studierenden wird neben der Vor- und Nachbereitung der Veranstaltungen erwartet, dass sie aktiv am Unterricht teilnehmen (z.B. durch Diskussionsbeiträge, Vorträge, Anfertigung von seminarbegleitenden schriftlichen Arbeiten). Art und Umfang der zu erbringenden Studienleistungen werden zu Beginn der Veranstaltungen im Einzelnen bekannt gegeben.</p> <p><i>Art der Prüfung:</i> Seminar: Hausarbeit</p> <p><i>Sprache der Modulprüfung:</i> Deutsch</p>
Arbeitsaufwand (Teilleistungen)	Vorlesung: 2 LP Seminar: 3 LP
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	5 LP
Häufigkeit des Angebots	in jedem Sommersemester
Dauer	ein Semester

Modul: SOA-A4 Modultyp: Pflichtmodul in der Aufbauphase im Hauptfach; Wahlpflichtmodul in der Aufbauphase im Nebenfach Titel: Kultur und Gesellschaft des modernen Südostasien	
Qualifikationsziele	Grundkenntnisse zur Geschichte der Region sowie wichtiger Staaten (Schwerpunkte Indonesien, Thailand und Vietnam) von der Mitte des 19. Jahrhunderts bis in die Gegenwart.
Inhalte	Europäisch-westlicher Kolonialismus und Imperialismus, Nationalismus, Dekolonisierung, Regionalismus, Globalisierung.
Lehrformen	Vorlesung (1 SWS) Seminar (1 SWS)
Unterrichtssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Teilnahme am Modul Einführung in die Landeskunde Südostasiens
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des Bachelorstudiengangs Sprachen und Kulturen Südostasiens im Hauptfach und des Bachelorstudiengangs Sprachen und Kulturen Südostasiens im Nebenfach.
Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-)Prüfung	<p><i>Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung:</i> Von den Studierenden wird neben der Vor- und Nachbereitung der Veranstaltungen erwartet, dass sie aktiv am Unterricht teilnehmen (z.B. durch Diskussionsbeiträge, Vorträge, Anfertigung von seminarbegleitenden schriftlichen Arbeiten). Art und Umfang der zu erbringenden Studienleistungen werden zu Beginn der Veranstaltungen im Einzelnen bekannt gegeben.</p> <p><i>Art der Prüfung:</i> Seminar: Hausarbeit</p> <p><i>Sprache der Modulprüfung:</i> Deutsch</p>
Arbeitsaufwand (Teilleistungen)	Vorlesung: 2 LP Seminar: 3 LP
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	5 LP
Häufigkeit des Angebots	in jedem Wintersemester
Dauer	ein Semester

Modul: SOA-A5 Modultyp: Pflichtmodul in der Aufbauphase im Hauptfach und in der Vertiefungsphase im Nebenfach Titel: Literaturen Südostasiens	
Qualifikationsziele	Vertrautheit mit den Grundzügen von Geschichte und Gegenwart südostasiatischer Literaturen sowie ihrer wissenschaftlichen Erforschung; Erwerb von fachspezifischen Grundkenntnissen und Einübung in zentrale wissenschaftliche Fragestellungen.
Inhalte	Südostasiatische Literaturgeschichte bis zur Gegenwart im Überblick, südostasiatischer Literaturbegriff, gesellschaftliche Funktion literarischer Texte, Literaturepochen und Literaturgenerationen der Gegenwart, literarische Textgattungen des Werkkanons im kultur-historischen Kontext.
Lehrformen	Vorlesung (1 SWS) Seminar (1 SWS)
Unterrichtssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Hauptfach: Teilnahme am Modul Einführung in die Landeskunde Südostasiens Nebenfach: Teilnahme am Modul Kultur und Gesellschaft des traditionellen Südostasiens oder Kultur und Gesellschaft des modernen Südostasiens
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des Internationalen Bachelorstudiengangs Sprachen und Kulturen Südostasiens im Hauptfach.
Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-)Prüfung	<i>Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung:</i> Von den Studierenden wird neben der Vor- und Nachbereitung der Veranstaltungen erwartet, dass sie aktiv am Unterricht teilnehmen (z.B. durch Diskussionsbeiträge, Vorträge, Anfertigung von seminarbegleitenden schriftlichen Arbeiten). Art und Umfang der zu erbringenden Studienleistungen werden zu Beginn der Veranstaltungen im Einzelnen bekannt gegeben. <i>Art der Prüfung:</i> Seminar: Hausarbeit <i>Sprache der Modulprüfung:</i> Deutsch
Arbeitsaufwand (Teilleistungen)	Vorlesung: 2 LP Seminar: 3 LP
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	5 LP
Häufigkeit des Angebots	in jedem Sommersemester
Dauer	ein Semester

Modul: SOA-V4 Modultyp: Pflichtmodul in der Vertiefungsphase im Hauptfach Titel: Vertiefung Südostasien	
Qualifikationsziele	Schärfung des jeweiligen Fachprofils (Austronesistik, Thaiistik, Vietnamistik). Vertiefung relevanter Themen aus den Bereichen Geographie und Gesellschaftsstruktur sowie wichtiger, die Gesellschaften prägende ethnische, sprachliche, kulturelle und religiöse Entwicklungen der jeweiligen Fachprofile. Vertiefung fachspezifischer Kenntnisse und Erweiterung zentraler wissenschaftlicher Fragestellungen.
Inhalte	Lehrveranstaltung A: Vertiefung von Themen in den Bereichen Geographie und Gesellschaftsstruktur des jeweiligen Fachprofils (Austronesistik, Thaiistik, Vietnamistik) Lehrveranstaltung B: Vertiefung von Themen in den Bereichen ethnische, sprachliche, kulturelle und religiöse Entwicklungen des jeweiligen Fachprofils (Austronesistik, Thaiistik, Vietnamistik).
Lehrformen	Seminar A (2 SWS) Seminar B (2 SWS)
Unterrichtssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	erfolgreiche Teilnahme an den regionenspezifischen Pflichtmodulen der Aufbauphase
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des Internationalen Bachelorstudiengangs Sprachen und Kulturen Südostasiens im Hauptfach.
Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-)Prüfung	<i>Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung:</i> Neben der Vor- und Nachbereitung der Veranstaltungen wird von den Studierenden erwartet, dass sie aktiv am Unterricht teilnehmen (z.B. durch Diskussionsbeiträge, Vorträge, Anfertigung von seminarbegleitenden schriftlichen Arbeiten). Art und Umfang der zu erbringenden Studienleistungen werden zu Beginn der Veranstaltungen im Detail bekannt gegeben. <i>Art der Prüfung:</i> Seminar A: Hausarbeit Seminar B: Hausarbeit <i>Sprache der Modulprüfung:</i> Deutsch
Arbeitsaufwand (Teilleistungen)	Seminar A: 6 LP Seminar B: 6 LP
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	12 LP
Häufigkeit des Angebots	jedes Wintersemester
Dauer	zwei Semester

Modul: SOA-V7 Modultyp: Pflichtmodul im Hauptfach Titel: Abschlussmodul	
Qualifikationsziele	Fähigkeit zur selbstständigen Erarbeitung wissenschaftlicher Gegenstandsbereiche und Problemfelder sowie ihrer systematischen Darlegung in Fachgesprächen (mündliche Prüfung) und längeren wissenschaftlichen Abhandlungen (Bachelorarbeit) im Bereich des Faches.
Inhalte	Präsentation und Plenumsdiskussion von Bachelorarbeiten im Prozess.
Lehrformen	Kolloquium (2 SWS/14-tägig)
Unterrichtssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	erfolgreiche Teilnahme an allen Pflicht- und Wahlpflichtmodulen der Einführungs-, Aufbau- und Vertiefungsmodulen des Internationalen Bachelorstudiengangs Sprachen und Kulturen Südostasiens im Hauptfach
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des Internationalen Bachelorstudiengangs Sprachen und Kulturen Südostasiens im Hauptfach.
Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-)Prüfung	<i>Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung:</i> regelmäßige Teilnahme am Kolloquium <i>Art der Prüfung:</i> Bachelorarbeit (ca. 25-30 Seiten; 8 Wochen Bearbeitungszeit) und mündliche Prüfung (30 Minuten) <i>Sprache der Modulprüfung:</i> Deutsch
Arbeitsaufwand (Teilleistungen)	Kolloquium: 2 LP Bachelorarbeit: 8 LP mündliche Prüfung: 2 LP
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	12 LP
Häufigkeit des Angebots	jedes Sommersemester
Dauer	ein Semester

Module im ABK-Bereich

Modul: SOA-ABK 1 Modultyp: Pflichtmodul in der Einführungsphase im Hauptfach Titel: Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens	
Qualifikationsziele	Kompetenz wissenschaftlichen Arbeitens: Erwerb der Fähigkeit zur selbständigen Recherche und Informationsgewinnung sowie zur kritischen Auseinandersetzung mit und Analyse von wissenschaftlich relevanten Informationen und Fach-texten auch in der Zielsprache; Erwerb der Fähigkeit, Ergebnisse mündlich und schriftlich in angemessener Form zu präsentieren; Erwerb der Fähigkeit zum kritischen Umgang mit wissenschaftlichen Texten auch in der Zielsprache; Überblick über die Problematik des Übersetzens.
Inhalte	Einführung in die Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens: Einführung in wissenschaftliche Recherchemöglichkeiten und Techniken; Einführung in das Bibliographieren; Vermittlung der Fähigkeit, wissenschaftliche Texte auch in der Zielsprache selbstständig zu recherchieren und auszuwerten; Übungen zu mündlichen Präsentationstechniken; Einführung in das Verfassen schriftlicher wissenschaftlicher Arbeiten; Einführung in die Übersetzungsproblematik; Techniken des Zeit- und Selbstmanagements; Vermittlung von Grundlagenwissen über Möglichkeiten, Studium und Praxis zu verbinden.
Lehrformen	Übung A (2 SWS) Übung B (2 SWS)
Unterrichtssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des Internationalen Bachelorstudiengangs Sprachen und Kulturen Südostasiens im Hauptfach.
Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-)Prüfung	<i>Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung:</i> regelmäßige und aktive Teilnahme an den o.g. Veranstaltungen sowie kursbegleitende mündliche und schriftliche Arbeiten. Die Zulassung zu den Modulteilprüfungen setzt die erfolgreiche Erbringung der erwarteten Studienleistungen voraus. <i>Art der Prüfung:</i> Übung A: Protokoll oder Referat. Die konkrete Prüfungsart wird zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Übung B: Hausarbeit <i>Sprache der Prüfung:</i> Deutsch
Arbeitsaufwand (Teilleistungen)	Übung A: 2 LP Übung B: 2 LP
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	4 LP
Häufigkeit des Angebots	in jedem Wintersemester
Dauer	zwei Semester

Modul: SOA-ABK 3 Modultyp: Pflichtmodul in der Aufbauphase im Hauptfach Titel: Vernetzung Studium und Beruf	
Qualifikationsziele	Entwicklung von Berufswünschen, Kenntnis relevanter Berufsfelder und Eröffnung von Perspektiven für die spätere Berufswahl; Erwerb von Orientierungswissen, das dazu befähigt, sich auf dem Arbeitsmarkt zu recht zu finden und Berufsfelder zu definieren; Kenntnis von erfolgversprechenden Strategien für den Berufseinstieg; Erwerb von kommunikativen und sozialen Kompetenzen wie Eigenverantwortlichkeit, Kommunikationsfähigkeit und Interviewtechniken; Bewerbungs-Know-How; Vorbereitung eines Praktikums.
Inhalte	Einblick in verschiedene Berufsfelder durch Referate und Vorträge von Berufstätigen; Vermittlung von Recherchetechniken für die Praktikums- und Stellensuche; Interviews mit Vertreterinnen und Vertretern der jeweils zu erkundenden Berufsfelder; Auswertung und Präsentation der Rechercheergebnisse sowie der in Firmen, Institutionen usf. gesammelten Informationen; Einführung in Projektarbeit.
Lehrformen	Vorlesung (2 SWS) Übung (Blockveranstaltungen und Gruppenarbeit)
Unterrichtssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Teilnahme am ABK-Modul „Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens“
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des: Internationalen Bachelorstudiengangs Sprachen und Kulturen des Indischen Subkontinents und Tibets im Hauptfach Internationalen Bachelorstudiengangs Sprachen und Kulturen Südostasiens im Hauptfach Internationalen Bachelorstudiengangs Geschichte, Sprachen und Kulturen des Vorderen Orients im Hauptfach
Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-)Prüfung	<i>Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung:</i> regelmäßige und aktive Teilnahme an den o.g. Veranstaltungen sowie mündliche und schriftliche Präsentation von Informationen. Die Zulassung zu den Modulteilprüfungen setzt die erfolgreiche Erbringung der erwarteten Studienleistungen voraus. <i>Art der Prüfung:</i> eine Berichtsmappe und Präsentation <i>Sprache der Prüfung:</i> Deutsch
Arbeitsaufwand (Teilleistungen)	Vorlesung: 2 Leistungspunkte Übung: 5 Leistungspunkte
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	7 Leistungspunkte
Häufigkeit des Angebots	in jedem Wintersemester
Dauer	zwei Semester

Modul: SOA-ABK 4 Modultyp: Pflichtmodul in der Einführungs-, Aufbau- und Vertiefungsphase im Hauptfach Titel: Berufspraktische Kompetenzen	
Qualifikationsziele	Erwerb berufspraktischer Erfahrungen; Herstellung von Kontakten zur Arbeitswelt bzw. Vertiefung bereits bestehender Kontakte; Kompetenz zur kritischen Überprüfung eigener Berufswünsche. Weiterhin dient das Modul dem Erwerb und der Festigung von berufsrelevanten, sozialen, kommunikativen, interkulturellen und/oder methodischen Schlüsselkompetenzen.
Inhalte	Erprobung der bislang erworbenen fachlichen und überfachlichen Kompetenzen in der Praxis; Reflexion von Bezügen zwischen Studium und Praxis; Reflexion über und Entwicklung von Lösungsstrategien bei Krisensituationen im Praktikum; Reflexion über jeweils erworbene berufliche Fertigkeiten und Fähigkeiten sowie der Anwendung fachlicher und überfachlicher berufsrelevanter Kompetenzen (wie z.B. Team-, Organisations- und Planungsfähigkeit); Vorbereitung des Praktikumsberichts. Erprobung und Vertiefung weiterer berufsrelevanter Schlüsselkompetenzen wie z.B. das Erlernen einer Fachsprache, Mitarbeit in Gremien oder Projekten sowie Tutorentätigkeit.
Lehrformen	Berufspraktikum: mindestens 6 Wochen Blockseminar A: Praktikumsvorbereitung Blockseminar B: Praktikumsnachbereitung Ggf. Lehrveranstaltungen im Bereich Schlüsselkompetenzen (ABK) nach Wahl der Studierenden
Unterrichtssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des: Internationalen Bachelorstudiengangs Sprachen und Kulturen des Indischen Subkontinents und Tibets im Hauptfach Internationalen Bachelorstudiengangs Sprachen und Kulturen Südostasiens im Hauptfach Internationalen Bachelorstudiengangs Geschichte, Sprachen und Kulturen des Vorderen Orients im Hauptfach
Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-)Prüfung	<i>Voraussetzung für die Anmeldung zur Modulprüfung:</i> Regelmäßige und aktive Teilnahme an den Blockseminaren einschließlich Vor- und Nachbereitung, Vorlage einer Praktikumsbescheinigung der Praktikumsgeberin bzw. des Praktikumsgebers. <i>Art der Prüfung:</i> Praktikumsbericht <i>Sprache der Modulprüfung:</i> Deutsch
Arbeitsaufwand (Teilleistungen)	Berufspraktikum: 8 Leistungspunkte Blockseminar A: 1 Leistungspunkt Blockseminar B: 2 Leistungspunkte Schlüsselkompetenzen ABK: 3 Leistungspunkte
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	14 Leistungspunkte
Häufigkeit des Angebots	Blockseminar A: jedes Sommersemester Blockseminar B: jedes Wintersemester

Dauer	acht Semester
-------	---------------

Zu § 23

Inkrafttretens-Regelung

Diese Fachspezifischen Bestimmungen treten am Tage nach der Genehmigung durch das Präsidium der Universität in Kraft. Sie gelten für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2011/2012 aufnehmen.

Hamburg, den 4. Juli 2011

Universität Hamburg

**2. Auflage
(Sommersemester 2013)**

Herausgeber:

Universität Hamburg

Fakultät für Geisteswissenschaften

Asien-Afrika-Institut

Studienbüro

Edmund-Siemers-Allee 1

20146 Hamburg

**Alle amtlichen Fachspezifische Bestimmungen und
Rahmenprüfungsordnungen der Fakultät für
Geisteswissenschaften finden Sie unter**

www.uni-hamburg.de/PO